Die Aussteuer

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Friedrich Heinrich Hirche

Referendar am Königlichen Amtsgericht zu Zwenkau.

ACAD. LUGD. BAT.

Glashütte i. Sa.

Buchdruckerei Hermann Noack

1909.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung: Historische Entwicklung 1

I. Die Aussteuer.

§ 2. Begriff und Gegenstand der Aussteuer 8
§ 3. Der Umfang der Aussteuer 13
§ 4. Das Verhältnis der Aussteuer zur Ausstattung 15
§ 5. Der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf die Aussteuer 18
§ 6. Die Gewährleistungspflicht des Aussteuerpflichtigen 23
§ 7. Die Ausgleichungspflicht 25

II. Die beteiligten Personen.

§ 8. Die aussteuerberechtigte Person 29
§ 9. Die aussteuerpflichtigen Personen 30
A. Der Vater.
B. Die Mutter.
C. Der Annehmende.

III. Der Aussteueranspruch.

§ 10. Die rechtliche Natur des Aussteueranspruchs 38
§ 11. Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs 40
a) Das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe.
b) Die Bedürftigkeit der Tochter.
c) Die Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen.
§ 12. Wann entsteht der Aussteueranspruch? 46
§ 13. Gründe, die den Aussteueranspruch ausschließen 48
a) Mangel der erforderlichen elterlichen Einwilligung zur Verheiratung.
b) Verfehlung der Tochter.
c) Verjährung.
§ 14. Erstmalige Aussteuerung 57
§ 15. Der Untergang des Aussteueranspruchs 59
§ 16. Die Übertragbarkeit des Aussteueranspruchs und der Aussteuerverpflichtung 62
§ 17. Die Geltendmachung des Aussteueranspruchs im Prozesse 65

IV. Anhang.

§ 18. Die auf die Aussteuer einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 72

Literaturverzeichnis.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864.

Brettner, Streifzüge durch das Bürgerliche Gesetzbuch V, zu §§ 1620—1623. Im Recht 1900.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Jena 1904.

Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 5./6. Aufl. 1902.

David, In welchem Zeitpunkte entsteht der Anspruch der Tochter auf Aussteuer? Im Recht Jahrg. 1901 S. 533.

Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1903. (Dernburg, Pand.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. Halle 1907. (Dernburg, Familienrecht.)

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.

Döring, Ausstattung und Aussteuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1903.

Engelmann, Das bürgerliche Recht mit Einschluß des Handelsrechts. 3. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. München 1906.

Fränkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausschluß des Vormundschaftsrechts. Hannover 1898.

Francke, Im Recht 1901 S. 587.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. 8./9. Aufl. Tübingen 1906.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 44, 45. Berlin 1900/01.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.

Hallbauer, Das neue Verwandtenrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1899.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. 2. 1886.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3./4. Aufl. 1906. (Jaeger, KO.)

Jesch, Die Aussteuer nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. Riesa 1905.

JurW. = Juristische Wochenschrift.
Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1903.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1901.
Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preuß. allgem. Landrechts. 1./2. Aufl. 1903.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Berlin 1900.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. B. 1, 4, 5. (Mot.)
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 4. Aufl. Berlin 1905.
Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899. (Opet.)
Opet-Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin, Lieferg. 1 1902, Lieferg. 2 1904.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Unzner. 3. Aufl. Berlin 1906.
Popp, Die Ausstattung und die Aussteuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum ehelichen Güterrechte. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Protokolle für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4, 5, 6. (Prot.)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Jahrg. 1900, 1901, 1903. Hannover. (Recht.)
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. (Rechtspr d. OLG.)
v. Roth, System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1881.
Rothe, Aussteuer und Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.
RTK. = Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes.
Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlangen 1900.
Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach Bürgerlichem Gesetzbuch. In den Fischerschen Abhandlungen Bd. 1 Heft 3. Jena 1897.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.
Schubert, Die Aussteuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.
Seuffert, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 10. Aufl. München 1907/08.
Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1901.
Sprenger, Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 BGB. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 92 Jahrg. 1902 S. 425.

Starke, Die Behandlung der Aussteuer und des Aussteueranspruchs im Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. Leipzig 1905.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 3./4. Aufl. Bd. 2 1907, Bd. 4, bearbeitet von Engelmann, München 1908, Bd. 5 1906 (2. Aufl.). (Staudinger.)

Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte des Reichstags über die 2. u. 3. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Stephanus, Die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht und ihre Erfüllung nach § 1607 BGB. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1900.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. Bd. 1 1903, Bd. 2 1904.

Süßheim, Die Aussteuer der Tochter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 89 Jahrg. 1899 S. 389 f.

Tacitus, Germania seu de origine, situ, moribus ac populis Germanorum. 98 n. Chr. Verlag von Perthes in Gotha (1903).

Türcke-Niedenführ-Winter, Das bürgerliche Recht. Bd. 4. Leipzig 1902. (Türcke §.)

Türcke, Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer. In der Deutschen Juristenzeitung v. 15. 9. 1901.

Wilke, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Kommentar in Anmerkungen, herausgegeben von Wilke, Reatz, Koffka und Neumann. Bd. 5. 1900. (Wilke.)

Wilmowski-Kurlbaum-Kühne, Deutsche Reichskonkursordnung. 6. Aufl. Berlin 1902—1906. (Wilmowski.)

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Bd. 3. Frankfurt a. M. 1906.

Zimmermann, Die Aussteuer und die Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipziger Diss. Berlin 1905.

Darüber noch die angezogenen landesrechtlichen und älteren Gesetzgebungen sowie das Corpus iuris civilis in der Ausgabe von Mommsen und das Corpus iuris canonici in der Ausgabe von Friedberg.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 1.

Einleitung. Historische Entwicklung.

Die Aussteuer ist ein deutschrechtliches Institut, dessen Anfänge bis auf das germanische Volksrecht zurückreichen.

Hier bestand im allgemeinen die Sitte oder aber vielleicht auch schon die Pflicht, daß der Muntwalt, der Vater[1]) einer heiratenden Tochter, die „Gerade" mitgab.[2]) Diese „Gerade" umfaßte nur Fahrnis, Kleidung, Hausrat und Schmuck. Unbewegliche Sachen gehörten nicht dazu.[3]) Diese waren von der Aussteuer deshalb ausgeschlossen, weil die deutschrechtliche Ausstattung außer der Einrichtung eines neuen Haushalts auch zum Teil die Erbabfindung[4]) der Töchter bezweckte und in ältester Zeit nach deutschem Rechte Frauen kein Erbrecht in Immobilien hatten.[5]) Deshalb sieht man die Aussteuer auch als ein Äquivalent für die Erbunfähigkeit der Frau an. Aus diesem Grunde wird man für jene Zeit bereits eine erzwingbare Pflicht des Vaters zur Gewährung einer Aussteuer an seine heiratende Tochter annehmen müssen.[6])

---

[1]) Oder auch der Vormund, bei den Langobarden auch der Bruder; Heusler Bd. 2 S. 368; Stobbe S. 482.

[2]) Die verschiedenen Bezeichnungen für die „Gerade" sind rhedo, malahereda, scherfa, scerfa, ornamenta muliebria, apparatus muliebris; Stobbe S. 482.

[3]) Anders die Aussteuer der Langobarden, bei denen sie faderfio, Vatervieh, Vatergut hieß, und der Westgoten, deren Recht unter dem Einflusse des römischen Rechts stand; Bluntschli § 199; Schröder S. 296.

[4]) Vor allem bei den Langobarden, bei denen sie infolge des Einflusses des römischen Rechts jedoch Liegenschaften mitumfassen konnte. Zum Teil galt die Aussteuer auch als besonderer Voraus; vgl. lex Salica 102; Stobbe S. 483.

[5]) Heusler S. 367; vgl. dagegen Schröder S. 308.

[6]) Heusler S. 363; Schröder S. 308.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung wurde dem Aussteuernden dadurch erleichtert, daß der Bräutigam in älterer Zeit dem Muntwalt regelmäßig einen Kaufpreis für die Braut, das Wittum,[7]) zahlte. Dieses durfte der Aussteuernde zur Aussteuer mitverwenden. Nach der lex Burgundionum 66, 86, 2 bestand für den Muntwalt sogar die Pflicht, mindestens ein Drittel des Wittums auf die „Gerade" zu verwenden.[8])

Als später mit der Zeit ein unbeschränktes Erbrecht der Töchter anerkannt wurde und somit die Aussteuer ihren erbabfindenden Charakter verlor, sank die erzwingbare Rechtspflicht des Vaters zur Aussteuerung seiner Tochter zu einer bloß sittlichen Verpflichtung herab.[9]) Aber auch zur Erfüllung dieser nur sittlichen Pflicht war der Vater gezwungen, wollte er sich und seine Tochter nicht der Schande aussetzen.[10])

Die sittliche Pflicht des Vaters zur Gewährung einer Aussteuer vermochte das in Deutschland eindringende römische Recht nicht zu einer Rechtspflicht zu erheben. Denn das an sich äußerst sorgfältig ausgebildete römische Dotalrecht entsprach dem deutschen Rechtsempfinden nicht und stand mit ihm sogar in Widerspruch.[11])

Im römischen Recht hatte man ein der deutschrechtlichen Aussteuer ähnliches Institut: die dos.[11a]) Der Grundgedanke der deutschen Aussteuer ist jedoch ein von dem der dos völlig verschiedener.

Die Unterschiede zeigen sich in folgendem:

Die dos war ein Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten, ad onera matrimonii sustinenda.[12]) Die Aussteuer dagegen wurde nur zur einmaligen Einrichtung des Haushalts gegeben. Denn

---

[7]) meta, mundium, mundsket, muntschatz, dos vidualitium genannt.

[8]) Schröder S. 308. Später wurde das sogen. pretium emptionis nicht mehr an den Muntwalt, sondern unmittelbar an die Braut selbst gezahlt.

[9]) Heusler S. 368; Opet S. 148.

[10]) Heusler S. 369.

[11]) Nur in einzelnen Gegenden Deutschlands fand das römische Dotalrecht Eingang; vgl. dazu Dernburg, Pand. Bd. 3 S. 20.

[11a]) Ein der Ausstattung ähnliches Institut war in Rom das peculium profecticium.

[12]) Nisi matrimonii oneribus serviat, dos nulla est; l. 76 D. 23, 3; l. 1 D. 24, 1.

nach deutschem Rechte und nach deutscher Volksanschauung lastete auf dem Manne allein die Sorge für seine Familie.[13] [13a])

Die dos wurde von der Frau oder für sie von einem Dritten dem Manne bestellt, in dessen Eigentum sie auch überging. Dieses ehemännliche Eigentum war indes ein beschränktes. Die Beschränkung zeigt sich darin, daß die dos trotz des ehemännlichen Eigentums als res uxoria[14]) angesehen wurde und dem Manne eine Veräußerung oder Verpfändung des fundus dotalis verboten war. Auch mußte der Mann die dos bei der Auflösung der Ehe, wenn auch nicht ursprünglich, so doch in späterer Zeit zurückgeben,[15]) es sei denn, daß besondere Gründe vorlagen, die die Rückgabeverpflichtung ausschlossen.[16])

Nach deutschem Rechte dagegen wurde die Aussteuer der Tochter selbst bestellt und verblieb auch in deren Eigentum. Der Mann hatte nur die „Gewere"[17]) daran. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Mannes fiel die Aussteuer an die Frau (Witwengerade) und, wenn die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst wurde, an die nächsten weiblichen Verwandten der Frau (Niftelgerade).[18])

Der Anspruch auf Bestellung einer dos stand der Tochter und nur ihr allein gegen ihren Vater oder väterlichen Aszendenten zu. Er entfiel, wenn die Tochter selbst ein ausreichendes Vermögen hatte. In diesem Falle stellte sie die dos selbst. Aber

---

[13]) vgl. dazu Tacitus, Germania cap. 18: dotem non uxor marito, sed maritus uxori offert.

[13a]) Auf dieser Anschauung beruhte auch, daß der Mann bei der Eheschließung seiner Frau eine größere Zuwendung in Form des Wittums (vgl. oben S. 2) oder der Morgengabe machte. Die Morgengabe war eine am Morgen nach der Brautnacht als pretium virginitatis gemachte Zuwendung des Mannes an die Frau, eine Ausnahme von der sonst unzulässigen Schenkung unter Ehegatten (Sachsenspr. I, 31 § 2).

[14]) l. 75 D. 23, 2.

[15]) Windscheid-Kipp § 496; Dernburg, Pand. Bd. 3 S. 21 u. 38 f.

[16]) Czyhlarz S. 264 f.: impensae necessariae, liberi, res amotae und res donatae.

[17]) d. h. Verwaltung und Verfügungsgewalt; Bluntschli § 199; Stobbe S. 80.

[18]) Schröder S. 308; Stobbe S. 80.

auch gegen ihre Mutter war ihr möglicherweise der Anspruch auf Bestellung einer dos gegeben. Voraussetzung dafür aber war das Vorliegen einer magna et probabilis causa vel lex specialiter expressa.[19])

Dieser Dotierungsanspruch der Tochter war ursprünglich unklagbar. Erst seit der Kaiserzeit konnte seine Erfüllung durch Klage erzwungen werden.[20]) Er ging nicht auf Bestellung der dos an die Tochter, sondern an deren Mann. Unterblieb die Bestellung der dos, so hatte der Mann das Recht, seiner Frau die Alimentation zu verweigern.[21])

Gegenstand der dos waren im Gegensatz zur deutschen Aussteuer außer beweglichen Sachen auch Immobilien und Rechte.

Zu den Kodifikationen, auf welche die Rezeption des römischen Rechts hinsichtlich der dos Einfluß gewonnen hatte, gehören vor allem das österreichische, bayerische und das sächsische Recht.

Das österreichische Recht kennt einen klagbaren Anspruch der Tochter auf das „Heiratsgut". Dieses ersetzt begrifflich unsere Aussteuer,[22]) ist aber seinem Inhalte und Zwecke nach als „Ausstattung" im Sinne unseres Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Denn in Anlehnung an die römische dos versteht das österreichische Gesetz unter „Heiratsgut" alles, was sich veräußern und nutzen läßt, Mobilien und Immobilien.[23])

Gegeben wird es zur „Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Einwandes".[24]) Wie im römischen Recht die dos, so wird das „Heiratsgut" des österreichischen Rechts dem Manne zugewendet, während die Tochter nur einen klagbaren Anspruch auf dieses Heiratsgut hat. Dieser ist ihr zugestanden, um ihrem Manne das „Heiratsgut" geben oder doch wenigstens zusichern zu können.[25]) Eigentum freilich erwirbt der Mann nur an Bargeld, zedierten Forderungen und verbrauchbaren Sachen.

---

[19]) l. 14 C. 5, 12.
[20]) Dernburg, Pand. Bd. 3 S. 28 Anm. 2; l. 19 D. 23, 2.
[21]) l. 32 § 2 D. 12, 6.
[22]) Österr. BGB. § 1220.
[23]) Österr. BGB. §§ 1227, 1228.
[24]) Österr. BGB. § 1218.
[25]) Österr. BGB. § 1218.

An anderen Gegenständen hat er nur die Nutznießung. Indessen kann er auch an diesen „anderen" Sachen durch die Verpflichtung, nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft an Stelle dieser Gegenstände deren Wert zurückzuerstatten, das Eigentum erlangen.[26])

Eine weitere Anlehnung an das römische Recht finden wir darin, daß zur Gewährung des „Heiratsguts" sowohl die Eltern als auch die Großeltern verpflichtet sind, und zwar in der Reihenfolge, in der ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber der Tochter obliegt.[27])

Nach dem bayer. Landrecht[28]) hatte die Tochter ebenfalls einen klagbaren Anspruch auf Bestellung des „Heiratsguts". Er ging zunächst gegen den leiblichen Vater. Dessen Verpflichtung fiel aber weg, wenn er unvermögend war, wenn die Tochter nicht mehr unter seiner väterlichen Gewalt stand, wenn sie selbst ausreichendes Vermögen besaß, oder wenn gegen sie ein Enterbungsgrund vorlag. Im Falle der Leistungsunfähigkeit des Vaters traten an seine Stelle als aussteuerpflichtige Personen in erster Linie der väterliche Groß- oder Urgroßvater und dann erst die Mutter. Bemerkenswert ist, daß das „Heiratsgut" nach bayer. Landrechte nur durch notariellen Ehevertrag bestellt werden konnte.[29])

Dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich kommt am nächsten das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch.[30]) Dieses gab der Tochter einen erzwingbaren Anspruch auf Gewährung einer „Ausstattung" und verstand unter „Ausstattung" alles, was der Tochter zur „Einrichtung des Hausstandes" gegeben wurde.[31]) Die Verpflichtung zur „Ausstattung" lag dem Vater und, wenn dieser gestorben oder vermögenslos war, der Mutter ob.[32]) Einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem deutschen Bürgerlichen

---

[26]) Österr. BGB. §§ 1227, 1228.

[27]) Österr. BGB. § 1220.

[28]) Bayer. Landr. I Kap. 6 § 13 Ziff. 4—7.

[29]) Bayer. Landr. I Kap. 6 § 29; bayer. ObLG. Bd. 16 S. 501 ff.

[30]) Dieses gebrauchte für die Bezeichnung „Aussteuer" des deutschen BGB. den Ausdruck „Ausstattung".

[31]) Sächs. BGB. § 1661.

[32]) Sächs. BGB. §§ 1661, 1662.

Gesetzbuch weist das sächsische Gesetzbuch insofern auf, als die Eltern selbst einer volljährigen Tochter gegenüber berechtigt waren, die „Ausstattung" zu verweigern, wenn sie ohne elterliche Einwilligung eine Ehe einging. Aber das Versagen der Einwilligung hatte diese Wirkung nur, wenn dazu ein ausreichender Grund vorlag.[33])

Im Gegensatz zu den genannten Rechten erkannte das preuß. allgem. Landrecht[34]) nur eine sittliche Pflicht der Eltern an, ihrer heiratenden Tochter das „zur Hochzeit und ersten Einrichtung ihres Hauswesens Erforderliche" zu gewähren. Weigerten sich die Eltern, ihre Tochter auszusteuern, so konnte diese den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachsuchen.[35])

Ebenso ist dem französischen Recht eine Rechtspflicht der Eltern zur Aussteuerung ihrer Tochter fremd. Es gilt hier der Satz: „Ne dote qui ne veut".[36]) Aber eine sittliche Verpflichtung ist auch im französischen Rechte nachweisbar.

Vom badischen Recht gilt dasselbe wie vom französischen Rechte.[37])

Dagegen erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich wieder einen auf Rechtspflicht der Eltern beruhenden klagbaren Anspruch der Tochter auf Gewährung einer Aussteuer gegen ihre Eltern an.

Indessen lehnte noch der 1. Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung der Kinder, insbesondere auch zur Aussteuer einer Tochter ab, weil durch die Ausgestaltung der Ausstattungspflicht zur Rechtspflicht die Eltern zu empfindlich getroffen würden.[38]) Wohl aber erkannte er mit Rücksicht auf das bestehende Recht, die bestehende Sitte und den Charakter der Ausstattungsgewährung eine sittliche Pflicht an.[39])

---

[33]) Sächs. BGB. § 1664. Die zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung ausreichenden Gründe zählt das Gesetz im § 1603 auf.

[34]) Preuß. ALR. II, 2 §§ 232 ff.

[35]) Preuß. ALR. II, 2 § 238.

[36]) code civil art. 204.

[37]) Bad. Landrecht Satz 204.

[38]) Mot. Bd. 4 S. 717.

[39]) Mot. Bd. 4 S. 718.

Hierin traf die 2. Kommission insofern eine Änderung, als die Eltern kraft Gesetzes verpflichtet sein sollten, Töchtern im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren.[40]) Dabei ging die Kommission davon aus, daß nach der bestehenden Sitte und der Rechtsanschauung des deutschen Volkes die heiratende Tochter die zur Einrichtung des neuen Haushalts erforderlichen Gegenstände ihrem Manne mit in die Ehe bringe.

Dagegen hielt man es nicht für gerechtfertigt, die Eltern zur Gewährung einer Ausstattung an ihre Söhne gesetzlich zu verpflichten. Denn nach Ansicht des Gesetzgebers sind die Söhne kraft ihrer Erziehung beim Verlassen des Elternhauses in der Lage, sich das zu ihrer Einrichtung Erforderliche selbständig zu verdienen. Auch ist nach Meinung des Gesetzgebers die Verheiratung bei Söhnen im Gegensatz zu den Töchtern nicht der regelmäßige Weg, um zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu gelangen.[41])

So ist im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich die Gewährung einer Aussteuer an eine heiratende Tochter zur Rechtspflicht erhoben worden. Für die Gewährung einer Ausstattung dagegen stellt das Bürgerliche Gesetzbuch keine allgemeine Rechtspflicht, wohl aber eine sittliche Verpflichtung auf; das ergibt sich aus der Bestimmung des § 1624 BGB., wonach die Ausstattung, soweit sie die Grenze des Angemessenen nicht überschreitet, nicht als Schenkung gilt.

---

[40]) Denkschr. S. 221; Prot. Bd. 4 S. 317 ff.

[41]) Prot. Bd. 4 S. 319.

I. Die Aussteuer.

§ 2.

Begriff und Gegenstand der Aussteuer.

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst enthält keine Bestimmung des Begriffs „Aussteuer". Aus dem Zwecke der Aussteuer läßt sich jedoch eine Begriffsbestimmung herleiten.

I.

Zweck der Aussteuer ist nach § 1620 die Einrichtung des Haushalts. Aus dem Worte „Haushalt" ergibt sich, daß nur bewegliche Sachen Gegenstand der Aussteuer sein können. Somit sind unbewegliche Sachen ausgeschlossen. Aus der Bedeutung des Wortes „Haushalt" folgt weiter, daß nicht alle beweglichen Sachen Gegenstand der Aussteuer sein können, sondern bloß die, die in einem Haushalte unmittelbar verwendet werden können. Schließlich soll die Aussteuer nach dem Gesetz nur einer heiratenden Tochter bei ihrer Verheiratung, nicht auch den sich verheiratenden Söhnen gewährt werden.

Mithin haben wir unter Aussteuer den Inbegriff aller zur Einrichtung und Führung des Hauswesens einer sich verheiratenden Tochter erforderlichen beweglichen Sachen zu verstehen.[1])

II.

Ebenso wie der Begriff der Aussteuer muß auch ihr Inhalt aus dem Zwecke, dem sie dienen soll, gefolgert werden. Demnach muß man davon ausgehen, was für Sachen zur Einrichtung des

[1]) David im Recht 1901 S. 533; Franke ebenda S. 587; Opet S. 147; Planck § 1620 Bem. 1; Staudinger § 1620 Anm. 2.

Haushalts gehören. In Betracht kommen, wie bereits erwähnt, nur bewegliche, körperliche Sachen. Zu den Gegenständen, die der Einrichtung des Haushalts dienen, gehören zweifellos die Haushaltsgegenstände im Sinne der §§ 1382 u. 1932. Worin diese bestehen, das richtet sich nach der örtlichen Sitte, den Lebensverhältnissen, nach Herkunft, Erziehung, Bildung, Beruf, Stand und Vermögen der Ehegatten. Mithin wird sich der Begriff der Haushaltsgegenstände notwendig verschieden gestalten. Denn was in dem einen Haushalte ein zur Führung dieses Hausstands notwendiger Gegenstand ist, kann in einem anderen ein vollständig fremdartiger, außer jeder Beziehung zum Haushalte stehender Gegenstand sein. Unbestritten gehören zu den „Haushaltsgegenständen" Betten, Möbel, Küchen- und Wirtschaftsgeräte sowie Geschirr. Außer diesen „Haushaltsgegenständen im engeren Sinne" gehören zu den Aussteuergegenständen auch die Kleidungs- und Wäschestücke der Frau, von letzteren aber nicht nur die in der Wirtschaft selbst verwendeten, sondern auch die für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Wäschestücke.[2])

Dagegen sind keine Aussteuergegenstände Sachen, die zur Einrichtung und Führung eines selbständigen Geschäfts oder zur Ausübung eines eigenen Berufs der Frau bestimmt sind. In der Zuwendung derartiger Gegenstände ist vielmehr eine Ausstattung zu erblicken.[3])

Denn die Aussteuer wird eben zur Einrichtung einer selbständigen Hauswirtschaft, nicht aber zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit gegeben.

Ebensowenig gehören zu der Aussteuer die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch des Mannes dienenden Gegenstände, wie z. B. seine Kleider und Wäsche. Denn es würde zu weit gehen,

---

[2]) Dernburg, Familienrecht S. 237 II; Fränkel S. 120; Neumann § 1620 Note 1; Opet S. 152, 5; Planck § 1620 Bem. 1; Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 105 ff.; Rothe S. 31; Spahn S. 68; Staudinger § 1620 Anm. 2; ungenau Süßheim S. 389.

[3]) Fischer-Henle § 1620 Anm. 3; Opet S. 152; Planck § 1620 Bem. 1.

wollte man die Aussteuerpflicht der Brauteltern auf die zum persönlichen Gebrauch des Mannes bestimmten Sachen ausdehnen.[4])

Desgleichen gehören auch die Kosten der Trauung und der Hochzeitsfeier sowie die Hochzeitsgeschenke nicht zur Aussteuer. Denn die Kosten der Trauung und der Hochzeitsfeier werden nicht zur „Einrichtung des Haushalts" aufgewendet; die Geschenke werden zumeist von dritter Seite gegeben. Dagegen ist ein nicht geschäftliches Arbeits- oder Herrenzimmer zur Aussteuer zu rechnen. Als solche kann es schon aus dem Grunde gefordert werden, um dadurch in der Einrichtung des Haushalts eine gewisse Gleichmäßigkeit zu erzielen. Allerdings werden hierbei stets der Stand des Mannes und der Umfang der Aussteuer sowie die örtliche Sitte in Rücksicht gezogen werden müssen.

III.

Das Gesetz spricht nur von Gewährung „einer" Aussteuer, ohne festzulegen, was Gegenstand der Aussteuer sein soll. Es ist daher die Frage offen, ob der Aussteuerschuldner die Aussteuer in natura gewähren muß oder sich auch durch Zahlung eines dem Werte einer angemessenen Aussteuer entsprechenden Geldbetrags von seiner Schuld befreien kann. In der Literatur und der Rechtsprechung wird ihm dieses Recht zugestanden.[5]) Nur fragt es sich dabei, ob er von diesem Rechte nach seinem Belieben unbeschränkt Gebrauch machen kann.

Da bei dem Aussteueranspruch die Grundsätze des Obligationenrechts entsprechende Anwendung finden (vgl. unten § 10) und in dem Verhältnis zwischen der Tochter und ihrem aussteuerpflichtigen Vater alle Voraussetzungen des § 241 gegeben sind, haben wir es beim Aussteueranspruch mit einem Schuldverhältnis zu tun. Bei diesem nimmt der Vater die Stellung des Schuldners und die Tochter die Stellung des Gläubigers ein.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts hat in den Fällen, in denen sich der Schuldner von einer Ver-

---

[4]) Endemann Bd. 2 S. 854 Anm. 22.

[5]) Knitschky S. 94; Planck § 1620 Bem. 1 im Recht 1903 S. 181; Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 247; Spahn S. 69; Staudinger § 1620 Anm. 2.

bindlichkeit durch die eine oder die andere Leistung befreien kann, im Zweifel der Schuldner das Wahlrecht. Somit steht es im Ermessen des Aussteuerpflichtigen, in welcher Weise er die Aussteuer gewähren will. Diese Befugnis findet aber durch die Bestimmung des § 242 eine Einschränkung. Der Schuldner ist nämlich nach § 242 verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.[6]) Hieraus ergibt sich, daß die Berechtigung des Vaters, statt der Aussteuergegenstände bares Geld zu leisten, mitunter sogar zur Pflicht wird. Praktisch wird dies aber bloß, wenn die Ehe der Tochter bereits geschlossen ist und sich vorher der Vater weigerte, seine Tochter auszusteuern, oder bei der Aussteuerung die Neigungen, den Geschmack sowie die Vermögens- und Lebensverhältnisse der Tochter und ihres Mannes nicht berücksichtigte und sich deshalb die Tochter oder deren Gatte aus eigenen Mitteln eine Aussteuer anschaffte. Denn in diesem Falle würde der Vater geradezu schikanös handeln, wollte er der Tochter zumuten, nach Anschaffung der Haushaltungsgegenstände nochmals solche Sachen anzunehmen. Denn die Naturalerfüllung hat für die Tochter kein Interesse mehr.[7]) In diesem Falle würde ihr übrigens nach § 286 Abs. 2 eine Geldforderung auch als Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung zustehen.

Andererseits wird aber auch die Tochter den Vater nicht zwingen können, ihr die Aussteuer in natura zu gewähren. Denn wenn der Vater zur Aussteuerung geneigt ist, muß es der Tochter gleichgültig sein, ob sie statt der Aussteuergegenstände das zu deren Beschaffung nötige Geld erhält, da ja hierdurch in jeder Hinsicht die Erreichung des Aussteuerzwecks gesichert ist. Auch kann sie sich dann ihren Haushalt nach ihren persönlichen Wünschen und nach ihrem Geschmack einrichten, denen beiden der Aussteuerpflichtige vielleicht nicht in diesem Maße Rechnung getragen hätte.

Aus dem Umstande, daß die Aussteuer auch in Geld gewährt werden kann, folgt für den Prozeß, daß der Aussteueranspruch im Falle gerichtlicher Geltendmachung zweckmäßig stets auf Leistung

---

[6]) Dernburg, Familienrecht S. 237 Anm. 4; Neumann § 1620 Note 1; vgl. Planck § 242 Bem. 1.

[7]) vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 105ff.

einer bestimmten Geldsumme gerichtet sein wird. Auch wird der Richter stets auf die Verurteilung zu einer Geldleistung zukommen. Denn dann wird das Urteil nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen vollstreckt werden.[8])

Daraus, daß die zu leistenden Aussteuergegenstände nicht individuell, sondern nur der Art nach bestimmt sind und der Aussteuerschuldner zur Erfüllung seiner Aussteuerpflicht die zu leistenden Sachen aus der Masse ausscheiden muß, erhellt, daß die Aussteuerschuld keine Speziesschuld ist. Sie ist vielmehr eine, wenn auch keine reine, Gattungsschuld. Von der reinen Gattungsschuld unterscheidet sie sich dadurch, daß die einzelnen Gattungssachen nur teilweise gleichartig, zum Teil voneinander verschieden sind. Indessen findet die Bestimmung des § 243 entsprechende Anwendung. Demgemäß muß der Aussteuerpflichtige Gegenstände mittlerer Art und Güte leisten. Hat er das zur Leistung solcher Sachen seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sachen.[9])

Deshalb hat auch der Aussteuerschuldner nach § 279 sein Unvermögen zur Leistung so lange zu vertreten, als die Leistung aus der Gattung noch möglich ist. Auch für ihn gilt der Satz: genus perire non censetur.

---

[8]) Ist der Aussteuerpflichtige zur Naturalleistung verurteilt worden, so ist das Urteil nicht vollstreckungsfähig. Denn es soll die Leistung von Gattungssachen erzwungen werden, die der Aussteuerpflichtige regelmäßig nicht besitzen wird. Nach §§ 883 oder 884 ZPO. ist die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen, da die Aussteuergegenstände nur weggenommen werden können, wenn die wegzunehmenden Sachen oder Sachen der wegzunehmenden Art und Güte der Schuldner besitzt. Ebensowenig kann die Zwangsvollstreckung nach § 887 ZPO. vorgenommen werden. Auch würde der Aussteuerpflichtige im Falle seiner Verurteilung zur Lieferung von Aussteuersachen möglicherweise eine Aussteuer von minderwertiger Qualität beschaffen.

[9]) Knitschky S. 95; Staudinger § 1620 Anm. 5, § 243 Anm. 1.

§ 3.

Der Umfang der Aussteuer.[1])

Der Aussteueranspruch geht nach dem Wortlaute des § 1620 auf Gewährung einer „angemessenen" Aussteuer. Die „Angemessenheit" der Aussteuer ist der Maßstab für den Umfang der zu gewährenden Aussteuer. Was aber „angemessen" ist, sagt das Gesetz nicht.[2])

Um bestimmen zu können, ob eine Aussteuer angemessen ist, muß man die örtliche Sitte, die gesellschaftliche und soziale Stellung des Ehemanns der Tochter und die Anzahl der anderen etwa noch vorhandenen Geschwister der auszusteuernden Tochter, vor allem der noch nicht verheirateten Schwestern[3]) berücksichtigen.

Bestritten ist, ob die Vermögenslage und die Erwerbsverhältnisse sowohl des Aussteuerpflichtigen als auch des Ehemanns der auszusteuernden Tochter bei der Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer in Betracht kommen. Die Frage dürfte jedoch zu bejahen sein. Denn eine Aussteuer wird um so größer oder kleiner sein müssen, je nachdem sich der Aussteuerpflichtige in einer besseren oder weniger günstigen Vermögenslage befindet und seine Einkünfte höher oder niedriger sind. Dafür sprechen auch weiter die Worte des Gesetzes „soweit der Vater bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist". Was das Gesetz unter standesmäßigem Unterhalt versteht, bestimmt sich nach § 1610.

Außer dem Umstande, daß der standesmäßige Unterhalt des Verpflichteten durch die Gewährung der Aussteuer nicht gefährdet

---

[1]) Fränkel S. 120; Hallbauer S. 132; Knitschky S. 93; Opet S. 152; Planck § 1620 Bem. 4; Spahn S. 69; Staudinger § 1620 Anm. 4a; Türcke § 1620 Anm. 4.

[2]) Prot. Bd. 4 S. 322; Mugdan S. 968. Bei Streitigwerden des Aussteueranspruchs steht die Bestimmung der Angemessenheit im freien Ermessen des Richters.

[3]) Hiernach können die Aussteuern der sich nicht gleichzeitig verheiratenden Töchter verschieden groß sein, ebenso verschieden demnach aber auch der Umfang der Verpflichtung des Aussteuerpflichtigen.

werden darf, kommen für die Bemessung des Umfanges der Aussteuer noch die „sonstigen Verpflichtungen" in Betracht, deren Erfüllung dem Aussteuerpflichtigen obliegt. Zu diesen „sonstigen Verpflichtungen" gehören insbesondere die Unterhalts- und die Aussteuerpflicht gegenüber anderen noch vorhandenen Töchtern. Weiter können zu den „sonstigen Verpflichtungen" fällige,[5] bedingte und betagte Schulden gehören. Dagegen fallen nicht unter den Begriff der „sonstigen Verpflichtungen" die unklagbaren Verbindlichkeiten und solche, deren Erfüllung durch peremtorische Einreden verweigert werden kann.[5][6]

Wenn Döring[7] die Vermögensverhältnisse des Aussteuerpflichtigen bei der Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer außer Ansatz lassen will, so mag dies aus praktischen Gründen für den von ihm angeführten Fall zutreffen, daß sich die Tochter unter dem Stande und unter den Vermögensverhältnissen des Aussteuerpflichtigen verheiratet. Aber dieser Fall dürfte eine Ausnahme sein, während für die Mehrzahl der Fälle die oben angeführten Gründe durchschlagend sein werden.[8]

Ebenso wird anerkannt werden müssen, daß auch die Vermögenslage und die Erwerbsverhältnisse des Bräutigams bei der Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.[9] Freilich wird dies nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden müssen.

Somit wird man unter „angemessener" Aussteuer eine solche zu verstehen haben, die unter Berücksichtigung der Vermögenslage

---

[5]) vgl. z. B. §§ 519, 762.

[6]) Mot. Bd. 4 S. 686; Windscheid § 268.

[7]) S. 50.

[8]) And. Ans. als Döring sind Dernburg, Familienrecht S. 237 II; Fischer-Henle § 1620 Anm. 3; Knitschky S. 93, 94; Opet S. 152, 6; Planck § 1620 Bem. 5; Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 247.

[9]) And. Ans. Knitschky S. 94; vgl. die von Schubert (S. 27) angeführten Beispiele. Dagegen bleiben die Vermögensverhältnisse der Tochter selbst, wie Starke S. 59 richtig bemerkt, bei der Berechnung der Angemessenheit der Aussteuer außer Betracht. Berücksichtigt werden sie nur bei der Frage nach der Begründung des Aussteueranspruchs, der ausgeschlossen ist, wenn die Tochter ausreichendes Vermögen besitzt (vgl. unten § 11).

und der Erwerbsverhältnisse sowohl des Aussteuerpflichtigen als auch des Ehemanns der Tochter den Bedürfnissen der aussteuerberechtigten Tochter entspricht.

Um die Angemessenheit der Aussteuer mit Sicherheit beurteilen und berechnen zu können und damit ein bestimmtes Urteil des Richters gegebenenfalls zu ermöglichen, muß dafür ein festliegender Zeitpunkt zugrunde gelegt werden. Das Gesetz bestimmt selbst diesen Zeitpunkt mit den Worten „im Falle ihrer Verheiratung". Da die Verheiratung aber erst mit der standesamtlichen Trauung zustande kommt (vgl. unten § 12), kann nur der Tag der Eheschließung der für die Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer maßgebende Zeitpunkt sein.

Darüber, in welcher Form sich die Erfüllung der Aussteuerverpflichtung vollziehen soll, hat das Gesetz keine besonderen Vorschriften aufgestellt. Demnach unterliegt die Erfüllung der Aussteuerpflicht den allgemeinen Grundsätzen.

Zu beachten ist hierbei, daß das Gesetz im § 1620 von „Gewähren" einer Aussteuer durch den Vater an die Tochter spricht. Eine Aussteuer „gewähren", heißt aber das Eigentum an den Aussteuergegenständen unmittelbar übertragen. Dieses „Gewähren" einer Aussteuer ist also ein dingliches Rechtsgeschäft. Übertragen wird das Eigentum durch traditio oder brevi manu traditio. Mit Zustimmung der Tochter kann an Stelle der Übergabe das constitutum possessorium oder die Vindikationszession treten.[10])

Über den Einfluß des ehelichen Güterrechts auf die Bestimmung der Angemessenheit der Aussteuer vgl. unter § 5.

§ 4.

Das Verhältnis der Aussteuer zur Ausstattung.

Während das Gesetz keinen Begriff der Aussteuer aufstellt, tut es dies bei der Ausstattung.

§ 1624 besagt nämlich: „Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft

---

[10]) vgl. im übrigen Starke S. 58.

oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt . . . usw." Hiernach versteht das Gesetz unter Aussteuer etwas anderes als unter Ausstattung.[1])

Aus der Begriffsbestimmung der Ausstattung ergeben sich die rechtlichen Unterschiede zwischen Aussteuer und Ausstattung. So führt bei der Ausstattung das Gesetz als Empfänger schlechthin das Kind an, ohne sich weiter über die Person des Empfängers auszusprechen. Also ist Empfänger der Ausstattung nicht nur die Tochter, wie dies bei der Aussteuer der Fall ist, sondern auch der Sohn. Ein weiterer Unterschied zeigt sich bei der Ausstattung auch hinsichtlich der Person des Ausstattenden. Denn hier ist die Mutter dem Vater als Geber der Ausstattung gleichgestellt. Also wird die Mutter nicht erst subsidiär wie bei der Aussteuer verpflichtet.[2]) Ein weiterer Unterschied begegnet im Zweck. Während die Aussteuer einer Tochter zur „Einrichtung des Haushalts" gegeben wird, wird die Ausstattung einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung zugewendet.[3]) Hieraus folgt, daß sich der Inhalt der Ausstattung nicht bloß auf bewegliche Sachen wie bei der Aussteuer beschränkt, sondern auch Immobilien und Rechte, insbesondere Forderungen und Renten umfaßt.[4])

Daß zur Gewährung einer Ausstattung nur eine sittliche Verpflichtung anerkannt ist,[5]) hat zur unterschiedlichen Folge, daß es im Gegensatz zum Aussteueranspruch keinen klagbaren Ausstattungsanspruch gibt.[6])

---

[1]) Im Volksmunde dagegen wird die Ausstattung der Aussteuer gleichgestellt. Einige frühere Kodifikationen gebrauchten sogar statt des Ausdrucks „Aussteuer" den der „Ausstattung", wie z. B. preuß. ALR. II, 2 § 233, sächs. BGB. §§ 1659, 1661.

[2]) Soweit man hier überhaupt von einer Verpflichtung reden darf (vgl. oben § 1).

[3]) Mit diesem Begriff der Ausstattung deckt sich sonach im wesentlichen der Sinn des gemeinsprachlichen Ausdrucks „Mitgift", worunter im allgemeinen Ausstattung in Geld zur Erhaltung der Wirtschaft verstanden wird (vgl. Entsch. d. RG. in JurW. 1903 S. 130).

[4]) Prot. Bd. 4 S. 323; Staudinger § 1624 Anm. 1.

[5]) vgl. oben § 1.

[6]) Über die aus der Verschiedenheit der Aussteuer und der Ausstattung in der Literatur entstandenen Streitfragen vgl. die Untersuchungen bei Starke S. 12 f.

Aus der Gegenüberstellung beider Rechtsinstitute erkennen wir, daß die Ausstattung wegen der Erweiterung des Kreises der empfangenden und gebenden Personen sowie wegen der Ausdehnung ihres Zwecks und Inhalts der weitere Begriff ist und sonach die Aussteuer als Unterart mit in sich schließt.[7]) Demgemäß finden auch die Vorschriften der Ausstattung auf die Aussteuer Anwendung. Indes tritt hier insofern eine Einschränkung ein, als die Sonderbestimmungen über die Aussteuer und die im Gegensatz zur Ausstattung anerkannte Rechtspflicht zur Aussteuerung die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 1624 f. ausschließen.

Durch die Begriffsbestimmung des § 1624 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, daß eine Zuwendung, die die Eltern in der Absicht gemacht haben, ihrer Tochter eine Aussteuer zu gewähren, wenigstens immer noch als Ausstattung gilt, wenn die für die Entstehung des Aussteueranspruchs erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sein sollten.[8]) Voraussetzung hierfür ist wiederum, daß die für die Ausstattung aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Hiernach wird auch der das Maß des „Angemessenen" übersteigende Teil einer den sonstigen Voraussetzungen entsprechenden Aussteuer als Ausstattung anzusehen sein, sobald der überschießende Teil den Erfordernissen des § 1624 entspricht. Nach § 1624 ist auch zu beurteilen, ob der das Maß des „Angemessenen" übersteigende Teil der Aussteuer als Schenkung aufgefaßt werden darf. Nicht als Schenkung, sondern als von dem Aussteuerpflichtigen geschuldet muß die Zuwendung angesehen werden, soweit sie das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt.[9])

Da nun danach in der Regel der das Maß des Angemessenen übersteigende Teil einer Aussteuer als Schenkung zu gelten hat,

---

[7]) Brettner S. 226; Fischer-Henle § 1620 Anm. 1; Knitschky S. 100; Planck Vorbem. zu §§ 1620—1625; Staudinger § 1620 Anm. 2, § 1624 Anm. 1; and. Ans. Opet S. 147, der die Aussteuer als ein „Parallelinstitut der Ausstattung" bezeichnet.

[8]) vgl. unten § 11.

[9]) vgl. Süßheim S. 399; auch Jesch S. 60 Anm. 1.

finden auf diesen Teil der Aussteuer die Vorschriften der Schenkung Anwendung.

Ebenso gilt nur als Schenkung eine unentgeltliche Zuwendung dritter Personen, die zur Einrichtung des Haushalts gemacht wird.[10]) Denn eben nur die Eltern können eine Aussteuer oder Ausstattung im Rechtssinne gewähren.

§ 5.

Der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf die Aussteuer.

Von besonderer Bedeutung bei der Aussteuer ist das eheliche Güterrecht. Es ist maßgebend für die Bestimmung des Umfangs einer angemessenen Aussteuer und für die Festsetzung der Leistungsfähigkeit des aussteuerpflichtigen Elternteils. Ebenfalls richtet sich nach dem zwischen der aussteuerberechtigten Tochter und ihrem Ehemanne bestehenden Güterstande, wem von ihnen die Aussteuersachen zufallen.[1])

a) Besteht zwischen den Eltern der aussteuerberechtigten Tochter der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, so bleibt nach § 1604 Abs. 1, auf den Abs. 2 des § 1620 verweist, die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Mutter außer Ansatz.[2]) Soll dagegen die Leistungsfähigkeit des Vaters festgestellt werden, so müssen die Nutzungen, die der Vater nach jenen Bestimmungen aus dem eingebrachten Gute der Mutter zieht, in Anrechnung kommen. Daraus ergibt sich, daß sich beim gesetzlichen Güterstande die Leistungsfähigkeit des Vaters erhöht, die der Mutter aber nicht vermindert wird. Die Mutter wird hierbei so beurteilt, als ob sie nicht verheiratet wäre.

---

[10]) Spahn S. 71.

[1]) Darüber, wer von den beiden Ehegatten nach dem zwischen ihnen bestehenden Güterstande zur Geltendmachung des Aussteueranspruchs nach der Eheschließung berechtigt ist, vgl. unten § 17 b.

[2]) Da die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen mit der Festsetzung der Angemessenheit einer Aussteuer eng zusammenhängt, finden auf beide Fälle die gleichen Grundsätze Anwendung.

Das Recht des Vaters auf Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts der Mutter steht dem Recht der Tochter auf Aussteuer nach. Demnach muß der Vater gestatten, daß die aussteuerpflichtige Mutter die Nutzungen und den Stamm des eingebrachten Guts zur Aussteuerung ihrer Tochter verwendet.[3])

Für den Fall der Gütertrennung enthält das Gesetz keine besonderen Bestimmungen. Die Vermögen der beiden Ehegatten bleiben selbständige Vermögensmassen. Jeder Ehegatte behält sein Vermögen, gleich als ob er unverheiratet wäre. Demgemäß ist die Gütertrennung für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Elternteils ohne Belang. Beachtenswert für die Feststellung der Leistungsfähigkeit der Mutter ist nur die Vorschrift des § 1427 Abs. 2. Hiernach ist die Frau verpflichtet, dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Da diese Pflicht zweifellos zu den „sonstigen Verpflichtungen“[3a]) des § 1620 gehört, ist ihre Erfüllung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Mutter insoweit zu berücksichtigen, als sie die Leistungsfähigkeit der Mutter mindert.

Beim Bestehen der allgemeinen Güter-, der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft bestimmt sich die Aussteuerpflicht des Vaters oder der Mutter nach §§ 1620 Abs. 2 und 1604 Abs. 2 der Tochter gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem aussteuerpflichtigen Elternteile gehörte. Mithin wird die Leistungsfähigkeit jedes Elternteils so beurteilt, als ob jeder Elternteil Alleineigentümer des Gesamtguts sei. Dies gilt auch für den Fall, daß der Aussteuerpflichtige gar nichts zum Gesamtgute eingebracht hat.

Um also die Leistungsfähigkeit eines Elternteils zu bestimmen, muß dessen Sondergut nebst Vorbehaltsgut und das Gesamtgut zugrunde gelegt werden. Bei der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft tritt jedoch an Stelle des Sonderguts das eingebrachte

---

[3]) Mot. Bd. 4 S. 256 ff.; Prot. Bd. 4 S. 214; Planck § 1604 Bem. 2; Staudinger §§ 1620, 2, 1604; Spahn S. 63 ff.

[3a]) vgl. oben S. 14 f.

Gut der beiden Ehegatten. Auch gibt es hierbei im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein Vorbehaltsgut der Mutter.

Sind aussteuerberechtigte, nicht gemeinschaftliche Töchter beider Elternteile vorhanden, so ist bei allgemeiner Güter-, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft nach §§ 1620 Abs. 2 und 1604 Abs. 2 Satz 2 die Aussteuer aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die aussteuerberechtigten Töchter zu beiden Elternteilen in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Aussteuerpflicht des verpflichteten Elternteils beruht. Mit dieser an sich schwer verständlichen Bestimmung stellt § 1604 eine Fiktion auf, nach der beide Elternteile nur eine Person sind, dieser einen fingierten Person das Eigentum am Gesamtgut zusteht und sämtliche Töchter leibliche Töchter dieser Gesamtperson sind.[4]) Mithin erhalten hiernach aussteuerberechtigte, nicht gemeinschaftliche Töchter ihre Aussteuer zu gleichen Teilen aus dem Gesamtgute. Für das Sonder- und Vorbehaltsgut greift aber die Fiktion des § 1604 nicht Platz, sondern es kommt dann das Sonder- und Vorbehaltsgut gegenüber der eigenen leiblichen Tochter in Betracht.

Ebenso wie für die Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer und der Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen das eheliche Güterrecht maßgebend ist, ist es dies auch für die Frage, welche Vermögensmassen der aussteuerberechtigten Tochter gegenüber für die Erfüllung des Aussteueranspruchs haften. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß sich die Haftung nach den Bestimmungen der einzelnen Güterstände richtet, die für die Haftung der einzelnen Vermögensmassen für die Schulden eines der Ehegatten gelten.

b) Mit der Verheiratung werden die Aussteuergegenstände in bestimmtem Umfange dem Rechte des Ehemannes unterworfen, soweit überhaupt ein ehemännliches Recht am Frauengute nach den einzelnen Güterrechten anerkannt ist. Gleichgültig ist dabei, ob die Aussteuer vor oder nach Eingehung der Ehe gewährt wird.

Im Falle des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung erlangt der Mann am Vermögen der Frau nach

---

[4]) Prot. Bd. 5 S. 143; Staudinger §§ 1620 Anm. 4 a α, 1604 Anm. 1.

§ 1363 durch die Eheschließung Verwaltung und Nutznießung. Das Frauenvermögen wird eingebrachtes Gut. Daher werden auch die Aussteuergegenstände eingebrachtes Gut. Bedingungslos gilt dies für den Fall, daß die Aussteuer in Geld gewährt wird. Erfolgt jedoch die Aussteuerung in natura, so ist zu unterscheiden, ob die Sachen zur Einrichtung des Haushalts oder zum persönlichen Gebrauche der Tochter dienen.[5]) Letzterenfalls gehören die Aussteuergegenstände nach § 1366 zum Vorbehaltsgute und unterliegen als solches nicht der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. An ihnen hat die Ehefrau im Regelfalle Alleinbesitz, während sie an den anderen Sachen auf die Dauer der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes nur mittelbaren Besitz behält. Den unmittelbaren Besitz daran erlangt der Ehemann mit der Besitzergreifung. Eigenbesitz im Sinne des § 872 an allen Aussteuergegenständen hat nur die Ehefrau.[6])

Nach § 1368 kann die ganze Aussteuer durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt werden. Dagegen ist die Anwendbarkeit des § 1369 auf die Aussteuer ausgeschlossen, da Voraussetzung hierfür eine unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden ist. Eine Zuwendung aber, für die, wie bei der Aussteuer, eine Rechtspflicht besteht, ist nicht als eine unentgeltliche anzusehen.[7])

Umgekehrt können die Tochter und deren Ehemann auch vereinbaren, daß die an sich zum Vorbehaltsgut gehörigen Sachen der Aussteuer eingebrachtes Gut sind. Dann unterliegen auch diese der Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Bei der Gütertrennung stehen sich, wie bereits oben erwähnt, die Vermögen des Mannes und der Frau vollkommen selbständig gegenüber; der Mann hat keine Verwaltung und Nutznießung an dem Frauenvermögen. Mithin stehen ihm auch keine Rechte an den Aussteuergegenständen zu.

---

[5]) z. B. Kleider, Leibwäsche, Arbeitsgeräte, Schmucksachen.

[6]) Hinsichtlich des Vorbehaltsguts hat die Frau gleichsam die Stellung einer unverheirateten Frau, so daß ihre Gläubiger in die zum Vorbehaltsgute gehörigen Aussteuergegenstände im Gegensatz zu den zum eingebrachten Gute gehörigen Aussteuersachen (§ 739 ZPO.) ohne Rücksicht auf die familienrechtliche Stellung der Frau Zwangsvollstreckung nach § 803 ZPO. betreiben dürfen (vgl. hierzu noch §§ 1362 Abs. 2, 1362 Abs. 1 in Verb. mit § 1410 BGB. und § 771 ZPO.).

[7]) vgl. hierzu Starke S. 84.

Haben die Ehegatten den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart, so gehört die Aussteuer zum Gesamtgute beider Ehegatten.[8]) Denn nach § 1438 werden die Vermögen des Mannes und der Frau durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Da nach derselben Vorschrift auch das Vermögen zum Gesamtgute gehört, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwerben, ist es gleichgültig, ob die Aussteuer vor oder erst nach Eingehung der Ehe gewährt wird. In Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung, wie wir sie bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung im § 1366 finden, gehören auch die Sachen der Aussteuer zum Gesamtgute, die nur dem persönlichen Gebrauche der Frau zu dienen bestimmt sind. Indes können sie auch Vorbehaltsgut werden, sobald die Voraussetzungen des § 1440 Abs. 2 vorliegen.

Was die Errungenschaftsgemeinschaft anlangt, so bestimmt § 1521, daß u. a. auch zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört, was er als Ausstattung erwirbt. Da nun die Aussteuer nur eine Unterart der Ausstattung ist (vgl. oben § 4), gehören die Aussteuergegenstände bei der Errungenschaftsgemeinschaft zum eingebrachten Gute der Frau.[9]) Auf dieses finden im übrigen nach § 1525 Abs. 2 die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

Über das Vorbehaltsgut der Frau vgl. § 1526 und die Ausführungen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Bei der Fahrnisgemeinschaft gehört die Aussteuer zum Gesamtgute, falls sie nicht als Vorbehaltsgut der Frau erklärt ist. Denn nach § 1549 finden auf die Fahrnisgemeinschaft die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit es sich um bewegliches Vermögen und um die Errungenschaft handelt.[10])

Über das eingebrachte Gut vgl. §§ 1553, 1550 Abs. 2.

---

[8]) vgl. §§ 1443, 1459 ff., 1476, 1477.

[9]) Planck § 1521 Bem. 1 d; Staudinger §§ 1620 Anm. 9, 1521 Anm. 1 d.

[10]) Staudinger § 1620 Anm. 9.

§ 6.

Die Gewährleistungspflicht des Aussteuerpflichtigen.

Erfüllt der Aussteuerpflichtige seine Aussteuerpflicht nicht durch Leistung von Geld, sondern, wie es der Regelfall sein wird, durch Gewährung von Aussteuergegenständen, so steht die Frage offen, ob er für etwa vorhandene Mängel zu haften hat.

Unbestritten ist, daß der Aussteuerpflichtige sowohl für Mängel im Recht als auch für Mängel der Sache haften muß. Bestritten dagegen ist, welche Vorschriften für die Gewährleistungspflicht bei der Aussteuer maßgebend sind. Besondere Grundsätze darüber stellt das Gesetz für die Aussteuer nicht auf.

Das Nächstliegende wäre, hierfür den Abs. 2 des § 1624 zur Anwendung zu bringen, der über die Haftung des Ausstattenden besondere Bestimmungen gibt. Denn es gilt der Grundsatz: Da die Aussteuer nur eine Unterart der Ausstattung ist, finden auf jene die Vorschriften über die Ausstattung Anwendung.[1]) Aber dieser Grundsatz muß bei der Frage nach der Gewährleistungspflicht eine Ausnahme erfahren, weil sich der Rechtspflichtcharakter der Aussteuer im Gegensatz zur Ausstattung, für die nur eine sittliche Verpflichtung besteht, mit der Gewährleistungspflicht des Schenkers nicht verträgt. Mithin ist bei der Aussteuer die Anwendung der Vorschriften des § 1624 Abs. 2 über die Haftung des Schenkers ausgeschlossen.

Knitschky[2]) tritt für die Anwendung der Bestimmungen über die Haftung beim Gattungsvermächtnis ein[3]) und bestreitet die Anwendbarkeit der Kaufvorschriften auf die Gewährleistungspflicht des Aussteuerschuldners. Seine Ansicht begründet er damit, daß die Verpflichtung des Vaters zur Aussteuerung seiner heiratenden Tochter und die Verpflichtung des mit einem Vermächtnisse Beschwerten zur Entrichtung des Vermächtnisses an

---

[1]) Süßheim S. 399; and. Anf. Staudinger § 1624 Anm. 4; Spahn S. 69.

[2]) Knitschky S. 95; auch Starke S. 94/95.

[3]) BGB. §§ 2182 f.

den Bedachten auf Gesetz beruhende, nicht durch Rechtsgeschäft begründete, ferner einseitige, sich nicht aus gegenseitigen Verträgen ergebende Verpflichtungen zu einer unentgeltlichen Leistung seien und in beiden Fällen eine Gattungsschuld erfüllt werden müsse, während die Anwendbarkeit der Kaufvorschriften einen Vertrag und Aussteuergewährung gegen Entgelt voraussetze. Dies fehle aber beides bei der Verpflichtung zur Aussteuerung.

Jedoch dürfte es richtiger sein, die Haftung des Aussteuerpflichtigen nach den Grundsätzen zu beurteilen, die für die Gewährleistungspflicht beim Kaufvertrage maßgebend sind. Denn diese gehen am weitesten.

In Betracht kommen da in erster Linie die §§ 445 u. 493, die die Gewährleistungspflicht für Mängel im Rechte bezw. für Mängel der Sache betreffen. Beide besagen, daß die Vorschriften der §§ 433—444 bezw. der §§ 459—492 auf andere Verträge als Kaufverträge entsprechende Anwendung finden, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind. Sie setzen also einen Vertrag sowie eine entgeltliche Zuwendung voraus. Wenn auch die Verpflichtung zur Gewährung einer Aussteuer auf dem Gesetz beruht und somit ein obligatorischer Vertrag hierbei entfällt, so ist doch wenigstens ein dinglicher Vertrag vorhanden. Denn um das Eigentum zu übertragen, ist ein Vertrag erforderlich, der auf Geben und Nehmen gerichtet ist. In unserem Falle dürfte dies der Erfüllungsvertrag sein.[4])

Aber auch das zweite Erfordernis, eine entgeltliche Zuwendung, ist gegeben. Obwohl die Aussteuer ohne Äquivalent gewährt wird, ist sie dennoch keine unentgeltliche Zuwendung. Denn zur Unentgeltlichkeit gehört Freiwilligkeit und Freigebigkeit.[5]) Wo aber eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Zuwendung besteht, wie dies bei der Aussteuer der Fall ist, da ist weder von Freiwilligkeit noch von Freigebigkeit, mithin auch nicht von Unentgeltlichkeit die Rede. Die Gegenleistung, das Entgelt, besteht hier in der Befreiung des Verpflichteten von seiner Verbindlichkeit.

---

[4]) Dernburg Bd. 1 S. 334; Planck §§ 362 Anm. 2c, 445 Anm. 2; Staudinger § 445 Anm. 3; vgl. Mugdan S. 657; Prot. Bd. 1 S. 668.

[5]) Endemann S. 844; Wilmowski, KO. § 32 Nr. 3; and. Ans. Matthiaß S. 336.

Da also die Voraussetzungen der §§ 445, 493 bei der Aussteuer gegeben sind, kommen die Bestimmungen der §§ 433—444 und 459—492 für die Gewährleistungspflicht des Aussteuernden zur Anwendung.[6])

Gerät der Aussteuerpflichtige mit der Gewährung der Aussteuer in Verzug, so kann die Tochter nicht nur Erfüllung, sondern, soweit die Leistung infolge des Verzugs kein Interesse mehr für sie hat, auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 7.

Die Ausgleichungspflicht.

Die einer Tochter gewährte Aussteuer ist in erbrechtlicher Beziehung insofern von Bedeutung, als sie beim Vorhandensein mehrerer als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangender Abkömmlinge nach § 2050 zur Ausgleichung zu bringen ist.

§ 2050 bestimmt nämlich, daß Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, verpflichtet sind, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat. Zwar spricht dieser Paragraph bloß von der Ausstattung; aber da die Aussteuer nur eine Unterart der Ausstattung ist (vgl. oben § 4) und die für diese geltenden Bestimmungen auch auf die Aussteuer Anwendung finden, soweit dies bei der rechtlichen Verpflichtung des Vaters oder der Mutter zur Gewährung einer Aussteuer angängig ist, ist auch die Aussteuer bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung zu bringen. Dies ist nur recht und billig. Denn nach § 1924 Abs. 4 sollen alle Kinder zu gleichen Teilen erben. Hat aber eine Tochter bei Lebzeiten des Erblassers eine Aussteuer aus dessen Vermögen bekommen, so wird dadurch der Nachlaß zum Nachteil der anderen Abkömmlinge verringert. Würde nun eine Ausgleichung unzulässig sein, so würde der Grundsatz, daß Kinder zu gleichen Teilen erben sollen, zum Nachteile der übrigen Ab-

[6]) Staudinger § 1620 Anm. 5d; vgl. auch Spahn S. 69.

kömmlinge durchbrochen werden. Dies lag aber nicht im Willen des Gesetzgebers.[1])

Übersteigt die Aussteuer das den Vermögensverhältnissen des Aussteuerpflichtigen entsprechende Maß, so muß nicht nur dieser überschießende Teil der Aussteuer zur Ausgleichung gebracht werden, sondern es tritt die Ausgleichung in vollem Umfange der Aussteuer ein.[2])

Aus dem Wortlaute des § 2050 ergibt sich, daß an sich nur eine Tochter, die gesetzliche Erbin ist, ausgleichungspflichtig ist. Diesen Grundsatz durchbricht jedoch § 2052. Hiernach ist nämlich im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach §§ 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen, wenn der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder wenn er ihre Erbteile so bestimmt hat, daß sie zueinander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbteile. Hat also der Erblasser in diesem Falle keine besonderen Bestimmungen über die Ausgleichung der Aussteuer getroffen, so ist die Aussteuer zur Ausgleichung zu bringen.

Ist die Aussteuer der Tochter nicht vom Erblasser oder aus dessen Vermögen gewährt worden, so entfällt die Ausgleichungspflicht. Dies gilt selbst dann, wenn der Erblasser auf Grund eines ihm auferlegten Vermächtnisses die Aussteuer gewährt hat.[3])

Obwohl eine Ausstattung bezw. eine Aussteuer im Sinne des Gesetzes nur vom Vater oder von der Mutter gegeben werden kann, wird dennoch in einer Aussteuer, die vom Großvater oder von der Großmutter gewährt wird, eine nach § 2050 zur Ausgleichung zu bringende Zuwendung erblickt werden müssen.[4])

---

[1]) Mugdan S. 378, 509 f.; Kuhlenbeck § 2050 Note 1; Planck § 2050 Bem. 2a; Staudinger § 2050 Bd. 6 Anm. 2; Wilke § 2050 Anm. 3; vgl. Mot. Bd. 5 S. 702; Prot. Bd. 5 S. 889 f.; and. Anf. Engelmann S. 686; Scherer § 1624.

[2]) Strohal § 13 Note 7; Staudinger § 2050 Bd. 6 Anm. 2; vgl. Matthiaß Bd. 2 § 168 Nr. IIIa; Schiffner S. 105.

[3]) Mot. Bd. 5 S. 704; Planck § 2050 Bem. 2c; Schiffner S. 103 Anm. 4; Staudinger § 2050 Bd. 6 Anm. 2.

[4]) Prot. Bd. 5 S. 889 f.; Planck § 2050 Bem. 2a; Staudinger § 2050 Bd. 6 Anm. 2; Strohal § 13 Nr. II.

Die nach § 2050 vorgeschriebene Ausgleichungspflicht ist ausgeschlossen, „soweit der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat". Mithin kann der Erblasser den Umfang der Ausgleichungspflicht herabsetzen oder die Tochter überhaupt vollständig von dieser Pflicht entbinden. Beides kann der Erblasser sowohl bei Vornahme der Zuwendung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, als auch noch nachträglich, anordnen. Trifft er diese Anordnung bei der Zuwendung selbst, so bedarf er dazu keiner Form; die nachträgliche Anordnung dagegen kann er nur in der Form einer Verfügung von Todes wegen treffen.[5])

Dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Erblasser nach Entstehung des Aussteueranspruchs verstorben ist, ohne eine Aussteuer gewährt zu haben, und die Tochter die Erfüllung des Aussteueranspruchs von den Miterben fordert. Nach § 2050 ist nur das zur Ausgleichung zu bringen, was einem Abkömmling vom Erblasser bei dessen Lebzeiten zugewendet worden ist. § 2050 setzt also ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung des Erblassers voraus. Den Aussteueranspruch dagegen erwirbt die Tochter lediglich kraft Gesetzes. Sie ist demnach an sich bei Verheiratung vor dem Tode des Aussteuerpflichtigen berechtigt, die Erfüllung des Aussteueranspruchs nach Eintritt des Erbfalls von den Miterben zu fordern, ohne die von den Miterben gewährte Ausgleichung bringen zu müssen. Das würde aber gegenüber einer Schwester, die sich ebenfalls vor dem Tode des Erblassers verheiratet und schon vor diesem Zeitpunkte eine Aussteuer zugewendet erhalten hat, also diese zur Ausgleichung bringen muß, unbillig sein. Daher muß aus Billigkeitsgründen und mit Rücksicht darauf, daß der Anspruch auf Aussteuer den Nachlaß ebenso wie der Anspruch auf Gewährung der versprochenen Ausstattung belastet und das Entstehen des Aussteueranspruchs kraft Gesetzes der Zusage der Gewährung einer Ausstattung gleichgestellt und somit als Zuwendung im Sinne des § 2050 auf-

---

[5]) Eine erst nach der Zuwendung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden getroffene Anordnung über Ausschluß oder Herabsetzung der Ausgleichungspflicht ist unwirksam; Planck § 2050 Bem. 4c; Staudinger § 2050 Bd. 6 Anm. 7; Strohal § 13 Note 18 u. 19.

gefaßt werden muß, eine gleiche Behandlung beider Fälle Platz greifen.

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob sich die Tochter die Aussteuer auf den Pflichtteil anrechnen lassen muß oder nicht. Maßgebend hierfür ist die Bestimmung des § 2315. Danach hat sich der Pflichtteilsberechtigte anrechnen zu lassen, was ihm vom Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll. Diese Vorschrift kann aber nur zur Anwendung kommen, soweit es sich um freiwillige Zuwendungen handelt.[6] Die Aussteuer ist aber keine freiwillige Zuwendung,[7] weil der Vater kraft Gesetzes verpflichtet ist, sie einer heiratenden Tochter zu gewähren. Mithin kann der Erblasser nicht anordnen, daß sich die Tochter die Aussteuer auf den Pflichtteil anrechnen lasse.[8] Andererseits darf er aber nach § 2316 Abs. 3 eine gewährte Aussteuer nicht von der Berücksichtigung bei der Berechnung des Erbteiles ausschließen, wenn dadurch ein Pflichtteilsberechtigter in seinem Rechte benachteiligt würde. Eine solche Anordnung würde unwirksam sein.

---

[6] Dagegen braucht bei der Ausgleichungspflicht keine freiwillige Zuwendung vorzuliegen. Vgl. Planck § 2315 Bem. 3b; Strohal Bd. 1 S 467.

[7] vgl. oben S. 24.

[8] Dernburg Bd. 5 § 116 Nr. II, 1; Endemann Bd. 3 § 131 Note 10; Mot. Bd. 5 S. 412; Planck § 2315 Bem. 3b; Staudinger § 2315 Bd. 3 Anm. 3; Strohal Bd. 1 S. 467.

II. Die beteiligten Personen.

§ 8.

Die aussteuerberechtigte Person.[1]

Nach § 1620 ist aussteuerberechtigt nur eine Tochter.[2]

Für die Aussteuerberechtigung ist es ohne Bedeutung, ob die Tochter minder- oder volljährig ist, ob sie unter elterlicher Gewalt steht oder nicht, ob sie bisher ledig war oder bereits verwitwet oder geschieden ist.[3] Ebensowenig beeinflußt es die Aussteuerberechtigung, ob die Tochter ehelich oder unehelich oder an Kindesstatt angenommen oder nachträglich legitimiert worden ist. Voraussetzung für die Aussteuergewährung ist lediglich, daß der Fall der Verheiratung vorliegt.

An sich stehen sich mehrere vorhandene Töchter einander gleich. Dies zeigt sich besonders darin, daß sich die Ansprüche bei teilweiser Leistungsfähigkeit des aussteuerpflichtigen Elternteils gegenseitig beschränken. Doch kann ein Unterschied im Umfang der Aussteuer insofern eintreten, als sich bei späterer Verheiratung der anderen Töchter die Leistungsfähigkeit der Eltern inzwischen vermindert oder erhöht hat.[4]

---

[1]) Fischer-Henle § 1620 Anm. 2; Planck § 1620 Bem. 1; Staudinger § 1620 Anm. 3a.

[2]) vgl. dazu Denkschr. S. 211; Mugdan S. 966; Prot. Bd. 4 S. 319; vgl. sächs. und österr. BGB. sowie über die landesrechtlich vereinzelt anerkannte Aussteuerpflicht gegenüber den Söhnen Roth Bd. 2 S. 326.

[3]) In den beiden letzten Fällen erfährt jedoch ihr Recht auf Gewährung einer Aussteuer insoweit eine Einschränkung, als § 1622 bestimmt, daß die Tochter eine Aussteuer nicht verlangen kann, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder von der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

[4]) vgl. oben S. 13.

§ 9.

Die aussteuerpflichtigen Personen.

A. Verpflichtet zur Gewährung einer Aussteuer ist nach dem Wortlaute des Gesetzes in erster Linie der Vater, und zwar der eheliche Vater.[1]) Den unehelichen Vater trifft die Aussteuerpflicht nicht. Denn diese beruht auf dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Tochter. Aber § 1589 Abs. 2 betont ausdrücklich, daß zivilrechtlich ein unehelicher Vater mit seinem unehelichen Kinde nicht verwandt ist.

Wenn auch die Ausstattung der Ausfluß der elterlichen Unterhaltspflicht und die Aussteuer nur eine Unterart der Ausstattung ist, so läßt sich dennoch nicht für den unehelichen Vater eine Aussteuerpflicht daraus herleiten, daß § 1708 eine Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters gegenüber seinem unehelichen Kinde festsetzt. Denn diese Unterhaltspflicht erreicht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes ihr Ende. Von da ab tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 von § 1708, die alleinige Unterhaltspflicht der Mutter ein. Da aber die Aussteuerpflicht erst im Falle der Verheiratung eintritt und eine Tochter regelmäßig erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres heiratsfähig wird, ist somit der uneheliche Vater von der Aussteuerpflicht seiner unehelichen Tochter gegenüber befreit. Es trifft dann also die uneheliche Mutter allein die Aussteuerpflicht.[2])

Entstammt die Tochter einer nach §§ 1324—1328 nichtigen Ehe, so liegt dem Vater die Aussteuerpflicht ob, wenn die Tochter

---

[1]) Es besteht sowohl eine abstrakte als auch eine konkrete Verpflichtung des ehelichen Vaters zur Aussteuergewährung. Die konkrete Verpflichtung tritt aber nur ein, wenn alle für den Aussteueranspruch erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

[2]) Staudinger § 1620 Anm. 3by; Süßheim S. 392 ff. Auch in dem Fall, daß eine noch nicht 16 Jahre alte uneheliche Tochter zur Verheiratung Dispens nach § 1303 Abs. 2 erhält, wird die Aussteuerpflicht des unehelichen Vaters nicht begründet. Denn die Aussteuerverpflichtung beruht auf dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Tochter. Der uneheliche Vater ist aber nach § 1589, wie schon vorerwähnt, mit seiner unehelichen Tochter zivilrechtlich nicht verwandt.

nach § 1699 Abs. 1 als eheliches Kind gilt.[3]) Kannten aber beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe deren Nichtigkeit oder beruhte die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel und war die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so gilt ein einer derartigen Ehe entstammendes Kind als unehelich. Somit entfällt für den Vater die Pflicht zur Aussteuerung einer solchen unehelichen Tochter.[4])

War dagegen dem Vater allein bei Eingehung der Ehe deren Nichtigkeit bekannt, so findet auf ihn die Bestimmung des § 1701 Anwendung. Danach stehen ihm also nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte zu. Wohl aber liegen ihm die daraus entspringenden Verpflichtungen ob, soweit diese nicht Ausfluß der elterlichen Gewalt sind. Demnach ist er Töchtern gegenüber nach Maßgabe der §§ 1620 ff. zur Gewährung einer Aussteuer verpflichtet.[5])

Ist die Ehe der Eltern anfechtbar und auch rechtswirksam angefochten worden, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 1343 Abs. 1 Satz 1). Einer Tochter, die einer Ehe entstammt, deren Anfechtbarkeit beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe kannten, steht nur gegen die Mutter der Aussteueranspruch zu. Gegen beide Elternteile hat sie jedoch den Aussteueranspruch, wenn nur einem Elternteile bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit bekannt war oder die Ehe wegen Drohung anfechtbar und auch tatsächlich angefochten worden war.

Einem ehelichen Vater steht der Vater eines durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kindes gleich.[6]) Mithin ist der Vater aussteuerpflichtig, wenn sich die

---

[3]) Planck § 1620 Anm. 3; Staudinger § 1620 Anm. 3 b α, § 1699 Anm. 3.

[4]) Nach § 1703 muß der Vater bei seinen Lebzeiten einem Kinde, das nicht als ehelich gilt, weil beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe deren Nichtigkeit kannten, Unterhalt wie einem ehelichen gewähren. Hieraus die Aussteuerpflicht des Vaters zu konstruieren, ist aus denselben Gründen unzulässig, die die Aussteuerpflicht des unehelichen Vaters ausschließen. Infolgedessen hat in diesen Fällen die Tochter einen Aussteueranspruch nur gegen die Mutter. Prot. Bd. 4 S. 669; Staudinger §§ 1620 Anm. 3 b α, 1703 Anm. 7.

[5]) Staudinger § 1701 Anm. 2.

[6]) BGB. §§ 1719, 1736.

legitimierte Tochter nach der Legitimation verheiratet. Tut sie das jedoch schon vor ihrer Legitimation, so hat sie gegen den sie später legitimierenden Vater keinen Aussteueranspruch. Denn ein uneheliches Kind wird erst mit dem Augenblick der Eheschließung seiner Eltern oder mit dem Zeitpunkte der Ehelichkeitserklärung ehelich.

B. Auch der ehelichen Mutter kann die Aussteuerpflicht obliegen.[7]) Doch ist ihre Verpflichtung im Gegensatz zur Aussteuerpflicht der unehelichen Mutter[8]) nur eine subsidiäre. Denn nach § 1620 Abs. 1 trifft die gleiche Verpflichtung wie den Vater die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder gestorben oder für tot erklärt ist. Weiterhin tritt die subsidiäre Verpflichtung der Mutter auch noch ein, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inlande ausgeschlossen oder wenigstens erheblich erschwert ist.[9])

a) Unter dem Ausdruck „außerstande sein" versteht das Gesetz die durch Mittellosigkeit begründete Unfähigkeit des Vaters, seiner Tochter eine angemessene Aussteuer zu gewähren.[10]) Liegt dieser Fall bei dem Vater vor, so tritt an seine Stelle die Mutter. Bei nur teilweiser Leistungsfähigkeit des Vaters haftet sie in Höhe des vom Vater nicht zu erlangenden Teils der angemessenen Aussteuer insoweit, als sie leistungsfähig ist.[11])

Im Falle der Leistungsunfähigkeit des Vaters hat die Mutter keinen Regreßanspruch gegen den Vater, falls dieser später zu Vermögen gelangen sollte.

b) Ist der Vater gestorben oder für tot erklärt worden, so wird die Mutter zur Erfüllung der Aussteuerpflicht herangezogen, wenn der Vater bereits vor der Eheschließung der Tochter ge-

---

[7]) Eine gemeinschaftliche und solidarische Verpflichtung beider Elternteile wurde in der Reichstagskommission abgelehnt (RTK. S. 259, Stenogr. Ber. S. 658 ff.).

[8]) vgl. oben unter A.

[9]) Dies ist z. B. der Fall, wenn weder Wohnsitz noch Aufenthalt des Vaters zu ermitteln sind oder diese allzuhäufig wechseln. Vgl. §§ 1620 Abs. 5, 1607 Abs. 2. Nach Planck § 1607 Bem. 3 gilt als Rechtsverfolgung auch Zwangsvollstreckung.

[10]) Über die Leistungsfähigkeit des Vaters vgl. unten § 11c.

[11]) Opet S. 151 Anm. 38.

storben oder für tot erklärt worden ist und der als Zeitpunkt des Todes festgestellte Tag in die Zeit vor die Eheschließung der Tochter fällt.

Ist der Vater aber erst nach der Verheiratung der Tochter gestorben, so haften die Erben für die Erfüllung des Aussteueranspruchs. Ist die Mutter also Alleinerbin, so haftet sie für die Gewährung der Aussteuer so weit, als der Erblasser zur Aussteuer verpflichtet war. Neben Miterben haftet die Mutter nach Höhe ihres Erbteils. Diese Haftung der Mutter ist eine primäre. Subsidiär haftet sie in diesem Falle nur, wenn der Nachlaß zur Aussteuerung nicht ausreicht oder beim Vorhandensein von Miterben die Rechtsverfolgung im Inlande gegen die Erben ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist. Ist die Mutter jedoch nicht Erbin, so ist sie überhaupt nicht zur Aussteuerung verpflichtet.

Ist die Tochter Alleinerbin des väterlichen Nachlasses, so geht der Aussteueranspruch durch Konfusion unter. Voraussetzung dafür aber ist, daß der Vater leistungsfähig war. War jedoch der Vater zur Aussteuerung außerstande, so besteht ein Aussteueranspruch der Tochter gegen die Mutter als Schuldnerin.

Dasselbe gilt entsprechend, wenn der Vater nur teilweise leistungsfähig war oder die Tochter bloß zu einem Bruchteile erbt.

Daß der Vater gestorben oder für tot erklärt worden ist, muß die Tochter bei Geltendmachung des Aussteueranspruchs beweisen.

c) Tritt die Aussteuerverpflichtung der Mutter ein, weil die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist,[12]) so geht nach Gewährung der Aussteuer an die Tochter der Aussteueranspruch gegen den Vater nach §§ 1620 Abs. 2, 1607 Abs. 2 im bisherigen Umfange auf die Mutter über.[13]) Also steht der Mutter in diesem Falle ein Ersatzanspruch gegen den Vater zu. Diesen darf sie aber nur in Höhe des von ihr Geleisteten geltend machen. Von Bedeutung ist dieser Grundsatz, wenn die Mutter unter der Grenze des Angemessenen geleistet hat.[14]) Umgekehrt kann die Mutter nicht mehr als das An-

[12]) Dies entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

[13]) Ein Fall der cessio legis. Vgl. dazu Stephanus S. 41.

[14]) Opet S. 163 Anm. 47.

gemessene verlangen, auch wenn sie ihrer Tochter eine das Maß des Angemessenen übersteigende Aussteuer gegeben hat. Weiter erfährt ihr Rückgriffsrecht noch eine Einschränkung dadurch, daß nach § 1607 Abs. 2 der Übergang, hier des Aussteueranspruchs, nicht zum Nachteile des Berechtigten, hier der Tochter, geltend gemacht werden darf, d. h. durch die Geltendmachung des Ersatzanspruchs seitens der Mutter dürfen andere Ansprüche dieser Tochter gegen den Vater, wie z. B. der Anspruch auf Unterhalt, nicht beeinträchtigt werden.

Den Beweis, daß die Rechtsverfolgung gegen den Vater ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, hat die Tochter zu führen.

Auf die Verpflichtung der Eltern zur Gewährung einer Aussteuer an die Tochter ist es ohne Einfluß, ob die Ehe der Eltern noch besteht oder aufgelöst ist oder unter wessen elterlicher Gewalt die Tochter steht.

d) Nimmt jemand eine Tochter an Kindesstatt an, so erlangt er nach § 1757 die Stellung eines ehelichen Vaters.[15]) Demnach finden ohne weiteres auf das Rechtsverhältnis zwischen dem angenommenen Kinde und dem Annehmenden die Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen dem leiblichen Vater und dem Kinde Anwendung. Zu diesen Vorschriften gehören auch die Bestimmungen über die Aussteuer.[16])

Durch die Annahme an Kindesstatt scheidet das angenommene Kind nicht aus seiner natürlichen Familie aus. Deshalb bleiben auch die Rechte und Pflichten des Kindes seinen Verwandten gegenüber bestehen. Diese Bestimmung trifft § 1764 mit dem Hinzufügen: „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt".[17]) Da nun hinsichtlich des Aussteueranspruchs das Gesetz keine besondere Vorschrift gibt, geht die Aussteuerpflicht der Eltern gegenüber ihrer Tochter nicht unter, wenn diese von einem anderen an Kindesstatt angenommen wird.[18]) Sonach hat die Tochter

---

[15]) Süßheim S. 392.

[16]) Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 72, im Recht 1903 S. 432.

[17]) Mot. Bd. 4 S. 989; Prot. Bd. 4 S. 733; Staudinger § 1764 Anm. 1.

[18]) Brettner im Recht 1900 S. 226; Spahn S. 68; Staudinger § 1620 Anm. 3b.

sowohl gegen ihre leiblichen Eltern als auch nach § 1757 gegen den Annehmenden einen Aussteueranspruch.

Unbillig würde es aber sein — vor allem, wenn die leiblichen Eltern mehrere Töchter haben —, könnte eine Tochter den Aussteueranspruch sowohl gegen ihre leiblichen Eltern als auch gegen den Annehmenden geltend machen. Dies liegt nicht im Willen des Gesetzgebers: aus der Regelung des Verhältnisses der aus den §§ 1757, 1601 ff. und §§ 1764, 1601 ff. entspringenden Unterhaltspflichten des Annehmenden und der leiblichen Eltern erkennt man, daß der Gesetzgeber der Tochter das Recht auf gleichzeitige Geltendmachung ihres Aussteueranspruchs gegen ihre leiblichen Eltern und gegen den Annehmenden nicht zubilligen will. Auch stellt er es nicht in das Belieben der Tochter, gegen welchen von beiden Teilen sie ihren Anspruch geltend machen will.[19]) Vielmehr wird wegen des unterhaltsrechtlichen Charakters der Aussteuer die Vorschrift des § 1766 auf die Aussteuerpflicht entsprechend auszudehnen sein. Danach ist der Annehmende in erster Linie zur Aussteuerung verpflichtet. Erst wenn die Voraussetzungen des § 1620 vorliegen, die die subsidiäre Verpflichtung der Mutter bedingen, wird die Aussteuerpflicht der leiblichen Eltern begründet.[20])

Das Entsprechende gilt, wenn eine Tochter nicht von einer Einzelperson, sondern von einem Ehepaare als gemeinschaftliches Kind angenommen wird. Dann wird zunächst der annehmende Vater, in zweiter Linie die annehmende Mutter, an dritter Stelle der leibliche Vater und schließlich die leibliche Mutter aussteuerpflichtig sein.[21])

Maßgebend für die Aussteuerpflicht des Annehmenden ist, ob die Adoption vor oder nach der Eheschließung der Tochter erfolgt. Vollzieht sie sich vor der Eheschließung der Tochter, so ist der Annehmende in erster Linie aussteuerpflichtig, vollzieht sie sich dagegen erst nach diesem Zeitpunkte, so erzeugt sie keine Aussteuer-

---

[19]) Brettner a. a. O. erkennt ein Wahlrecht der Tochter an.

[20]) Dernburg, Familienrecht S. 238; Planck § 1620 Bem. 3; Rothe S. 8; Türcke § 1620 Bem. 8; sächs. BGB. § 1663; and. Ans. Brettner a. a. O.; Spahn S. 68; Staudinger § 1620 Anm. 3b.

[21]) And. Ans. Brettner, Spahn, Staudinger a. a. O.; Zimmermann S. 5.

verpflichtung des Annehmenden. Denn auch die Adoption hat, wie die Legitimation,[22]) keine rückwirkende Kraft.[23])

Nicht aussteuerpflichtig sind die Großeltern, die Seitenverwandten, die Verschwägerten und die Abkömmlinge.[24])

Da die Aussteuerpflicht auf dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Aussteuerpflichtigen und der Tochter beruht, sind Stief- und Pflegeeltern nicht aussteuerpflichtig. Denn sie sind mit der Tochter nicht verwandt und den leiblichen Eltern auch nicht durch Gesetz gleichgestellt worden.

Das gleiche gilt von dem, der einer unehelichen Tochter seiner Ehefrau nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 nur die Führung seines Namens gestattet. Denn hierdurch allein erhält sie noch nicht die Stellung eines ehelichen Kindes.[25])

Ist die aussteuerpflichtige Person nach § 6 entmündigt und hat sie deshalb nach § 1896 einen Vormund erhalten, so findet hinsichtlich der Aussteuergewährung § 1902 Anwendung. Dieser bestimmt in seinem Abs. 1, daß der Vormund eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren kann. Diese Vorschrift kommt auch bei der Aussteuer als Unterart der Ausstattung zur Anwendung. Demnach muß der Vormund zur Gewährung einer Aussteuer an eine Tochter seines verpflichteten Mündels erst die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen. Ein Antrag in der 2. Kommission ging dahin, von dieser Vorschrift bei der Aussteuer abzusehen. Denn sie sei entbehrlich, weil im Gegensatz zur Ausstattung zur Gewährung einer Aussteuer eine Rechtspflicht bestehe. Diesen Antrag lehnte man aber

---

[22]) vgl. oben S. 32.

[23]) Planck § 1757 Bem. 2.

[24]) Hierdurch unterscheidet sich das deutsche Reichsrecht wesentlich von der römischen dos und einzelnen landesrechtlichen Gesetzgebungen (vgl. oben § 1). Auch sieht das BGB. von einer Aussteuerpflicht desjenigen ab, der eine Jungfrau verführt hat, wie sie das kanonische Recht kannte (cap. 1 X. de adult. 5, 16). Höchstens könnte man den Defloration sanspruch des § 1300 BGB. als ein analoges Rechtsgebilde auffassen.

[25]) Staudinger § 1706 Anm. 4 d.

ab. Dabei ging man von der Erwägung aus, daß der Umfang der Aussteuer sehr streitig und ungewiß sein könnte.[26])

Beansprucht eine Tochter vom bevormundeten Aussteuerpflichtigen eine größere Aussteuer, als ihr der Vormund und das Vormundschaftsgericht gewähren, so steht ihr zur Durchführung ihres Anspruchs der Rechtsweg offen.[27])

---

[26]) Mot. Bd. 4 S. 1239ff.; Prot. Bd. 4 S. 849; Mugdan S. 657 u. 1129.
[27]) Planck § 1902 Bem. 1.

III. Der Aussteueranspruch.

§ 10.

Die rechtliche Natur des Aussteueranspruchs.

Der Gesetzgeber behandelt die Aussteuer in den §§ 1620—1623. Er hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Aussteuer deshalb in das Familienrecht eingereiht, weil Grundlage für die Aussteuer die Familienverbindung ist. Familie ist der Kreis der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen. Folglich können Träger eines Rechtsverhältnisses, das in der Familienverbindung seinen Entstehungsgrund hat, nur Personen sein, die innerhalb des durch die Familienbande gezogenen Kreises stehen. Demnach ist ihre Zahl eine ganz bestimmte und beschränkte.

Diese Momente treffen bei dem Aussteueranspruch zu. Denn hier können nach dem Wortlaut des Gesetzes Verpflichtete und Berechtigte nur Personen sein, die im Verhältnisse der Eltern zu der Tochter und umgekehrt stehen. Hieraus und aus der Verlegung der Behandlung des Aussteueranspruchs in das Familienrecht ergibt sich, daß der Aussteueranspruch ein familienrechtlicher Anspruch ist.

Da er auf eine Vermögensleistung geht, ist er ein familienrechtlicher Anspruch mit vermögensrechtlichen Wirkungen.

Schließlich könnte das Aussteuerschuldverhältnis an sich auch ein obligationenrechtliches Schuldverhältnis sein. Dafür spricht z. B., daß im Vater bezw. in der Mutter als Aussteuerverpflichteten der Schuldner und in der Tochter als berechtigten Person der Gläubiger gegeben sind. Da der Aussteueranspruch, wie bereits erwähnt, auf eine Vermögensleistung geht, sind an sich die Voraussetzungen des § 241 für ein Schuldverhältnis vorhanden. Auch

ist der Aussteueranspruch im Gegensatz zu anderen familienrechtlichen Ansprüchen aktiv und passiv vererblich. Indes ist er ein Anspruch familienrechtlicher und nicht obligationenrechtlicher Art. Dafür ist maßgebend, daß bei ihm als Beteiligte nur Personen in Frage kommen, die bereits durch ihre Familienangehörigkeit in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, und daß die Voraussetzungen für seine Entstehung eng begrenzt sind, die nicht durch die Willkür der Beteiligten geschaffen werden können.

Wenn also auch der obligationenrechtliche Charakter des Aussteueranspruchs verneint werden muß, so finden dennoch im allgemeinen auf den Aussteueranspruch die Bestimmungen des Obligationenrechts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur des Aussteuerschuldverhältnisses etwas anderes ergibt.[1])

Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, daß der Aussteueranspruch unterhaltsrechtlichen Charakter trägt. Dies äußert sich vor allem in der Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs und deren Rechtswirkungen (vgl. unten § 16). Auch ist der Aussteuerantrag wie der Unterhaltsanspruch bestimmt, das Fortkommen des Kindes im Leben zu fördern. Schließlich erscheint die Gewährung der Aussteuer an eine heiratende Tochter gewissermaßen auch als der Abschluß der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Jedoch ist der Aussteueranspruch nicht rein unterhaltsrechtlich. Denn er weist gegenüber dem Unterhaltsanspruche mehrfache Unterschiede auf. So ist z. B. der Unterhalt zur Existenz unbedingt notwendig, die Aussteuer dagegen nicht. Weiter geht der Unterhaltsanspruch auf Befriedigung dauernder Bedürfnisse. Er erneuert sich fort und fort, sofern überhaupt seine Voraussetzungen bestehen bleiben. Der Aussteueranspruch dagegen ist auf Befriedigung eines nur einmal auftretenden Bedürfnisses gerichtet. Ist die Tochter für eine Ehe ausgesteuert worden, so kann für sie der Anspruch auf Aussteuer nicht wieder zur Entstehung gelangen.

Auch nähert sich der Aussteueranspruch mehr einem Forderungsrecht. Das äußert sich besonders darin, daß bei ihm ein

[1]) Planck Bd. 4 Vorbem. S. 3 ff.

Verzicht möglich ist. Dieser ist beim Unterhaltsanspruch ausgeschlossen, soweit er sich auf die Erfüllung des Anspruchs für die Zukunft bezieht.[2]) Auch ist beim Unterhaltsanspruch grundsätzlich ein Übergang der Berechtigung und Verpflichtung auf die Erben unmöglich.[3])

Schließlich muß bei der gesetzlichen Erbfolge die Aussteuer bei der Erbauseinandersetzung zur Ausgleichung gebracht werden, der empfangene Unterhalt dagegen nicht.

Trotz alledem sind aber der Aussteuer- und der Unterhaltsanspruch ähnlich zu behandeln.[4]) Infolgedessen finden einige gesetzliche Bestimmungen des Unterhaltsanspruchs auf den Aussteueranspruch entsprechende Anwendung.[5])

Der Aussteueranspruch ist ein klagbarer Anspruch, der auf eine Vermögenszuwendung seitens des Aussteuerpflichtigen an die Berechtigte gerichtet ist.

§ 11.

Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs.

Die Entstehung des Aussteueranspruchs setzt voraus, daß

a) eine rechtsgültige Ehe der Tochter besteht;

b) die Tochter nicht selbst in der Lage ist, sich auszusteuern (Bedürftigkeit der Tochter);

c) der Aussteuerpflichtige leistungsfähig ist.

a) Um von dem Aussteueranspruch und der Aussteuer im Rechtssinne überhaupt reden zu können, muß in erster Linie eine rechtsgültige Ehe der Tochter bestehen. Denn § 1620 sagt: „Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter ‚im Falle ihrer Verheiratung' zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren". Die zu einer Aussteuer gehörigen Gegenstände, die schon vor der Verheiratung der Tochter als Aussteuer gegeben

[2]) vgl. § 1614 Abs. 1.

[3]) § 1615. über die Aussteuer vgl. unten § 16.

[4]) Man vgl. hierzu die §§ 1601 u. 1620, die §§ 1602 Abs. 1 u. 1620 Abs. 1 Satz 1, die §§ 1603 Abs. 1 u. 1620 Abs. 1 Satz 1, die §§ 1607 Abs. 1 u. 1620 Abs. 1 Satz 2, die §§ 1610 u. 1620, die §§ 1611 Abs. 2 u. 1621 Abs. 2.

[5]) vgl. hierzu § 1620 Abs. 2.

werden, sind im Sinne des Gesetzes keine Aussteuer. Kommt aber die Eheschließung zustande, so kann dann die Tochter aus Billigkeitsgründen keine zweite Aussteuer verlangen, sondern muß diese im Sinne und zum Zwecke der Aussteuerung gegebenen Gegenstände als Aussteuer gelten lassen.

Kommt dagegen die Ehe der Tochter nicht zustande, so hat die Tochter keinen Anspruch auf Aussteuer. Die schon als Aussteuer gewährten Gegenstände kann der Vater bezw. die Mutter nach §§ 812 ff. als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Das gleiche gilt, wenn die Eheschließung wohl stattgefunden hat, aber die geschlossene Ehe nach §§ 1323 ff. nichtig oder nach §§ 1330 ff. anfechtbar und rechtswirksam angefochten und eine solche Ehe daraufhin für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.[1]) Sollte aber die Ehe aus dem Grunde nicht zustande kommen, daß der Bräutigam entweder ohne wichtigen Grund von dem Verlöbnisse zurückgetreten ist oder den Rücktritt der Braut durch sein Verschulden veranlaßt hat, so können die Eltern der Braut Schadensersatz nach §§ 1298, 1299 verlangen.

Dagegen berechtigt die Auflösung der Ehe der Tochter durch Tod oder Scheidung den Aussteuerpflichtigen nicht zur Zurückforderung der bei der Eheschließung gewährten Aussteuer. Denn maßgebend für die Aussteuer ist nicht die Dauer des Bestehens der Ehe, sondern nur ihr rechtsgültiges Entstehen.[2])

b) Außer dem Bestehen einer rechtsgültigen Ehe fordert das Gesetz zur Begründung des Aussteueranspruchs noch die Bedürftigkeit der Tochter. Dieses Erfordernis stellt das Gesetz im § 1620 mit den Worten auf: „soweit nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat". Besitzt also die Tochter ein zur Aussteuer ausreichendes Vermögen, so entfällt die Aussteuerpflicht der Eltern.[3]) Nicht ausgeschlossen aber ist die Geltendmachung des Aussteueranspruchs, wenn sich die Tochter vor Eingehung der Ehe hätte durch eigene, standesgemäße Arbeit

---

[1]) Prot. Bd. 4 S. 321; Spahn S. 70; Staudinger § 1620 Anm. 10a.

[2]) Dernburg, Pand. Bd. 3 § 20; Staudinger § 1620 Anm. 10b; vgl. bayer. Landr. I Kap. 6 § 13 Ziff. 12.

[3]) Prot. Bd. 4 S. 320; Staudinger § 1620 Anm. 4b.

die zur Aussteuer nötigen Mittel beschaffen können.[4]) Denn die Aussteuerbedürftigkeit setzt nur Mangel an ausreichendem Vermögen, nicht aber wie die Unterhaltsbedürftigkeit noch die Erwerbsunfähigkeit voraus.[5])

Hat die Tochter Vermögen, reicht dieses aber zur Beschaffung einer angemessenen Aussteuer nicht aus, so ist der Aussteuerpflichtige zur Gewährung des noch fehlenden Teils verpflichtet.[6]) Seine Verpflichtung verringert sich aber um den Betrag des Vermögens, das seine Tochter besitzt. Umgekehrt beseitigt ein noch so kleines Vermögen der Tochter die Aussteuerpflicht, sobald damit eine angemessene Aussteuer beschafft werden kann.

Nicht aber wird die Geltendmachung des Aussteueranspruchs mangels Bedürftigkeit der Tochter ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Tochter aus dem Grunde, daß der Aussteuerpflichtige die Aussteuer verweigert, bereits eine Aussteuer angeschafft hat. Denn der Ehemann hatte keine Pflicht zur Beschaffung einer Aussteuer. Unbillig und bedenklich würde es sein, wollte man in diesem Falle den Aussteuerpflichtigen von seiner Verpflichtung befreien, die er, sei es aus Nachlässigkeit oder aus Hartnäckigkeit, zu erfüllen versäumte.

Dagegen liegt der Fall der Bedürftigkeit nicht vor, selbst wenn die Tochter kein Vermögen hat, wenn und soweit sie, abgesehen von dem eben ausgeführten Falle, durch Zuwendung seitens Dritter bereits die zu einer angemessenen Aussteuer gehörigen Gegenstände besitzt.[7])

Hat der Aussteuerpflichtige im Irrtum über die Vermögensverhältnisse seiner Tochter dieser eine Aussteuer gewährt, so kann er die Aussteuer nach den Vorschriften der §§ 812 ff. über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen,

[4]) Opet S. 150.

[5]) Der Unterhaltsanspruch ist nämlich nicht begründet, wenn sich der Berechtigte die zum Unterhalt notwendigen Mittel durch eigenen Erwerb verschaffen kann.

[6]) Opet S. 150; Süßheim S. 390.

[7]) Freilich liegt hier keine Aussteuer im Rechtssinne vor, es sei denn, daß der Dritte bei der Zuwendung besonders zum Ausdruck bringt, daß er mit dieser Zuwendung die Aussteuerverbindlichkeit des Aussteuerpflichtigen erfüllen will (vgl. unten § 16).

soweit die Tochter ein zur Beschaffung einer angemessenen Aussteuer ausreichendes Vermögen besitzt.

Beruft sich der Aussteuerpflichtige bei Vorenthaltung der Aussteuer auf die Bedürfnislosigkeit der Tochter, so macht er damit eine rechtsverneinende Einwendung geltend. Daß das Recht nicht entstanden ist, muß er beweisen. Die Beweislast trifft ihn deshalb, weil sich die Bedürftigkeit der Tochter nach der Fassung des Gesetzes [8]) als eine Ausnahme vom gewöhnlichen Tatbestande darstellt.[9])

Eine besondere Rechtserscheinung begegnet uns in dem Falle, daß die auszusteuernde Tochter eigenes Vermögen besitzt, dieses aber der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung des Aussteuerpflichtigen unterliegt. Hierbei ist bestritten, ob auf diesen Fall die Vermutung des § 1625 Anwendung findet oder nicht. M. E. kommt diese an sich nur für die Gewährung einer Ausstattung aufgestellte Vermutung auch bei der Gewährung einer Aussteuer, die ja nur eine Unterart der Ausstattung ist, zur Anwendung, zumal beim Vorhandensein eigenen Vermögens der Tochter die Rechtspflicht zur Aussteuerung sowieso entfällt.[10]) Mithin ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aussteuer einer Tochter, die eigenes Vermögen hat, das aber der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung des Aussteuerpflichtigen unterworfen ist, aus diesem Vermögen gewährt worden ist. Übersteigt die der Tochter gewährte Aussteuer das der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung des Aussteuerschuldners unterliegende Vermögen, so gilt im Zweifel, daß der übersteigende Teil der Aussteuer aus dem elterlichen Vermögen gewährt worden ist.[11])

[8]) . . ., soweit nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.

[9]) Dernburg, Familienrecht S. 238; Enneccerus-Lehmann S. 542; Fischer-Henle § 1620 Anm. 4; Planck Bd. 1 S. 48 § 1620 Bem. 2; Rothe S. 20; Staudinger § 1620 Anm. 8b; Türcke § 1620 Nr. 7; and. Anf. Kuhlenbeck S. 226; Neumann S. 904; Opet S. 151.

[10]) Leske S. 853; Planck § 1625 Bem. 2; Scherer Nr. 552 zu §§ 1620 bis 1625; Dernburg, Familienrecht S. 239; Endemann S. 845 Anm. 23; Knitschky S. 100; Matthiaß S. 336; Neumann § 1625 Note 2 S. 905; Rothe S. 51; Spahn S. 73; Staudinger § 1625 Anm. 5; Türcke § 1625 Anm. 3; and. Anf. Süßheim S. 400.

[11]) Knitschky S. 100; Staudinger § 1625 Anm. 4.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1625 ist, daß das Tochtervermögen der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegt.[12])

Überläßt dagegen eine dem elterlichen Hausstande angehörige volljährige Tochter nach § 1619 ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters oder der Mutter, so ist in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 1625 ausgeschlossen.

Beachtlich ist diese Unterscheidung bei der Frage, wen die Beweislast trifft.

Im ersten Falle liegt der Tochter die Beweisführung ob, wenn sie behauptet, der Aussteuerpflichtige habe ihr nicht aus ihrem, sondern aus seinem eigenen Vermögen die Aussteuer gewährt. Umgekehrt müssen dagegen im Falle des § 1619 die Eltern beweisen, daß die Aussteuer aus dem Vermögen der Tochter gegeben worden ist. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast.

Für die Anwendbarkeit des § 1625 ist es ohne Belang, ob die Tochter minder- oder volljährig ist. Kinder aus nichtigen und anfechtbaren Ehen, legitimierte und adoptierte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, soweit sie als ehelich gelten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft des Aussteuerpflichtigen stehenden Tochter, die eigenes Vermögen besitzt, der Vater, die Mutter oder der Vormund eine diesem Vermögen entsprechende Aussteuer nicht vorenthalten dürfen.

c) Mit den Worten „. . . soweit er (der Vater) bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist" stellt § 1620 als weitere Voraussetzung für die Entstehung des Aussteueranspruchs die Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen auf.[13]) Für diese sind in erster Linie das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Aussteuerpflichtigen sowie seine sonstigen Einkünfte, wie z. B. Pensionen und Leibrenten, maßgebend. Aber auch seine Erwerbsfähigkeit kommt dabei in Betracht. Ist der Aussteuerpflichtige

[12]) BGB. §§ 1627, 1638, 1686, 1793, 1845, 1897.

[13]) Einrede des Notbedarfs.

vermögenslos, kann er sich aber durch seine Arbeitskraft die nötigen Mittel zur Aussteuerung seiner Tochter verschaffen, so ist ihm gegenüber die Geltendmachung des Aussteueranspruchs nicht ausgeschlossen.[14]) Doch ist dabei Voraussetzung, daß ihm unter Berücksichtigung seines Standes und seiner Lebensverhältnisse ein solcher Erwerb zugemutet werden kann.[15])

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Vaters kommen auch seine „sonstigen Verpflichtungen“ [16]) in Frage. Schließlich ist noch Bedingung, daß der standesgemäße Unterhalt des Vaters nicht gefährdet wird. Was das Gesetz unter „standesmäßigem Unterhalt“ versteht, ergibt sich aus § 1610. Wird dieser standesgemäße Unterhalt durch die Aussteuerung gefährdet, so ist die Geltendmachung des Aussteueranspruchs ausgeschlossen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Es genügt eine bloße Gefährdung, die sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft liegen kann.[17])

Aus alledem ergibt sich, daß die Leistungsfähigkeit des Vaters beim Vorhandensein mehrerer Töchter hinsichtlich der Aussteuerung in jedem Einzelfalle verschieden sein kann.[18]) Also ist sie bei der Verheiratung einer der mehreren Töchter nach den jeweiligen Verhältnissen zu bestimmen, in denen zu jener Zeit der Aussteuerpflichtige lebt. Mithin ist auch für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit stets der Zeitpunkt der Eheschließung der Tochter maßgebend.

Was vom Vater hinsichtlich der Leistungsfähigkeit gilt, trifft auch bei der Mutter zu. Wie bereits oben im § 9 B a erörtert, haftet die Mutter bei beschränkter Leistungsfähigkeit des Vaters insoweit, als der Rest der angemessenen Aussteuer vom Vater nicht verlangt werden kann. Hieraus folgt, daß die Aussteuerverpflichtung teilbar ist, d. h. daß unter Umständen gleichzeitig mehrere Verpflichtete zu gleichen oder verschiedenen Teilen haften. Dabei ist zu bemerken, daß der Aussteueranspruch in

---

[14]) Mot. Bd. 4 S. 685.
[15]) Staudinger § 1603 Anm. 2a.
[16]) vgl. oben § 3.
[17]) Mot. Bd. 4 S. 685; Prot. Bd. 4 S. 781.
[18]) vgl. oben §§ 3 u. 9A.

diesem Falle gleichzeitig gegen alle Verpflichtete geltend gemacht werden kann, ohne daß es einer besonderen Vorausklage gegen den Vater bedarf. Dasselbe gilt auch vom Annehmenden im Verhältnis zu den leiblichen Eltern entsprechend.

Über den Einfluß des ehelichen Güterrechts auf die Bestimmung der Leistungsfähigkeit vgl. oben § 5.

Daß die Tochter die Leistungsfähigkeit zu beweisen hat, ergibt sich aus der Fassung des § 1620.[19])

Von einer Manifestationspflicht des Aussteuerpflichtigen sah der Gesetzgeber ab. Durch die gegebene Verteilung der Beweislast erstrebte er eine Erschwerung des Prozeßführens zwischen Töchtern und Eltern. Wird die Mutter in Anspruch genommen, so muß die Tochter außer der Leistungsfähigkeit der Mutter auch noch die Leistungsunfähigkeit des Vaters beweisen.

§ 12.

Wann entsteht der Aussteueranspruch?

Die Frage nach dem Zeitpunkte des Entstehens des Aussteueranspruchs ist in der Literatur lebhaft bestritten. Anlaß dazu bietet der unklar gefaßte Ausdruck des Gesetzes „im Falle der Verheiratung". Dieser Begriff ist verschieden ausgelegt worden.

Türcke[1]) vertritt die Ansicht, daß der Aussteueranspruch beim Abschluß der Verlobung oder mindestens von dem Augenblicke an als entstanden gelten müsse, in dem die Verheiratung als gesichert oder nahe bevorstehend anzusehen sei. Seine Ansicht begründet er damit, daß das Gesetz im § 1620 die „Einrichtung des Haushalts" als Zweck der Aussteuer bezeichne. Nach allgemeinen Anschauungen müsse aber die Einrichtung des Haushalts vor der Verheiratung der beiden Ehegatten erfolgen. Denn sonst seien diese möglicherweise längere Zeit nach Eingehung der Ehe noch ohne Einrichtung. Auch sei ein eheliches Zusammen-

---

[19]) Planck § 1620 Bem. 3; Starke S. 48; Staudinger § 1620 Anm. 8; and. Ans. Dernburg, Familienrecht § 72 II Ziff. 3 S. 238; Enneccerus-Lehmann § 214 II Ziff. 2 S. 542; Fischer-Henle § 1620 Note 4; Kuhlenbeck Note 2; Neumann Note 4 b α.

[1]) DJZ. 1901 S. 409 ff.

leben ohne Wohnungseinrichtung fast stets ausgeschlossen. Mithin müsse der Aussteueranspruch als schon vor der Eheschließung gegeben angesehen werden.

Ihm schließt sich Francke[2]) an, der den Aussteueranspruch entstehen lassen will, sobald der Beginn des ehelichen Haushalts, also regelmäßig die Heirat, für die Tochter nahe sei.

Diese beiden Ansichten sind aber aus dem Grunde zu verwerfen, weil keineswegs feststeht, wann die Heirat als „gesichert" oder „nahe bevorstehend" anzusehen ist. Beide Ausdrücke sind so unbestimmt, daß durch sie keine feste Grundlage für den Zeitpunkt der Entstehung des Aussteueranspruchs gegeben ist.

Nimmt man den Abschluß der Verlobung als den Zeitpunkt an, an dem die Heirat gesichert ist, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch die Verlobung die Verheiratung durchaus noch nicht sichergestellt ist. Denn durch Rücktritt oder Tod kann die Eheschließung vereitelt werden. Außerdem kann aus dem Verlöbnis auch nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Aber auch die Zeit des Aufgebots bietet noch keine Gewähr dafür, daß die Ehe tatsächlich zustande kommt. Denn auch hiernach ist der Rücktritt vom Verlöbnis noch möglich. Vollständig sicher ist die Heirat erst mit dem Augenblick der vollzogenen Ziviltrauung. Deshalb wird man mit der Ansicht der herrschenden Lehre[3]) die Worte des Gesetzes „im Falle der Verheiratung" so zu verstehen haben, daß erst mit Eingehung der Ehe der Aussteueranspruch erworben wird. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß für die Entstehung des Aussteueranspruchs erste Voraussetzung das Bestehen einer gültigen Ehe der Tochter ist. Und eine Ehe besteht eben erst, nachdem sie vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen ist. Weiter sagt Satz 2 des § 1623, daß der Aussteueranspruch in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an verjährt, bestimmt

---

[2]) Im Recht 1901 S. 587.

[3]) David im Recht 1901 S. 533; Dernburg, Familienrecht S. 238; Fischer-Henle § 1620 Note 1; Fränkel S. 121 Anm. 2; Gruchot Bd. 45 S. 432; Kuhlenbeck S. 227; Leske S. 851; Matthiaß S. 276; Neumann § 1620 Note 2; Opet S. 149; Planck § 1620 Bem. 6; Prot. Bd. 4 S. 323; Rothe S. 14f.; Sprenger S. 432; Staudinger § 1620 Anm. 7; Süßheim S. 391; Spahn S. 69.

also hiermit den Beginn der Verjährung. Der Lauf der Verjährung beginnt aber nach § 198 regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs. Verbindet man die Bestimmung des § 1623 mit der des § 198, so ergibt sich daraus, daß der Aussteueranspruch tatsächlich erst mit der Eingehung der Ehe zur Entstehung kommt. Die Sondervorschriften der §§ 196, 197, 201 kommen hierbei als auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Ausnahmebestimmungen nicht in Betracht.[4])

Endlich ist für die hier vertretene Ansicht noch anzuführen, daß für die Berechnung der Angemessenheit des Aussteuerumfangs und für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen stets der Tag der Eheschließung maßgebend ist.

Die gegen diese Auffassung angeführten Bedenken werden dadurch entkräftet, daß die Tochter vor diesem Zeitpunkte beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen einerseits die Feststellungsklage[5]) und die Klage auf künftige Leistung[5]) erheben, andererseits aber auch einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwirken kann.[6])

§ 13.

Gründe, die den Aussteueranspruch ausschließen.

Auch wenn an sich die Voraussetzungen für das Entstehen des Aussteueranspruchs vorliegen, besteht die Möglichkeit, daß die Eltern ihrer Aussteuerpflicht enthoben sind. Sie dürfen nämlich die Aussteuer verweigern, wenn

a) sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung, d. h. ohne die Einwilligung der leiblichen Eltern oder auch der Adoptiveltern verheiratet;
b) sich die Tochter einer Verfehlung schuldig macht, die den Aussteuerpflichtigen berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen;
c) der Aussteueranspruch verjährt ist.

---

[4]) And. Ans. Türcke a. a. O.
[5]) vgl. unten § 17.
[6]) ZPO. §§ 916 ff., 935 ff.

Geltend gemacht wird dieses Verweigerungsrecht einredeweise mit der Folge, daß die Durchsetzung des Aussteueranspruchs ausgeschlossen ist. Der Anspruch selbst erlischt jedoch nicht. Die Verweigerungseinrede, auf die ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden kann,[1]) kann bis zur Beendigung des Prozesses vorgebracht werden.

Daß einer der Verweigerungsgründe vorliegt, muß der in Anspruch Genommene beweisen.

a) Nach § 1621 Abs. 1 ist das Verweigerungsrecht begründet, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.[2]) Erforderlich ist die elterliche Einwilligung nach § 1305 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Tochter.[3]) Geht die Tochter die Ehe erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein, so bedarf sie keiner elterlichen Einwilligung. Daher ist dann die Tochter in der Lage, sich selbst gegen den Willen der Eltern zu verheiraten,[4]) ohne dabei ihren Aussteueranspruch gegen diese zu verlieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die aussteuerberechtigte Tochter nach § 114 entmündigt oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist und zur Eingehung der Ehe die nach § 1304 erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erlangt hat. Denn Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und elterliche Einwilligung sind etwas Verschiedenes. Der Unterschied besteht in folgendem: Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist Ausfluß der Sorge für die Person des Minderjährigen oder des bevormundeten Volljährigen, wofür die völlige Geschäftsunfähigkeit oder die beschränkte Geschäftsfähigkeit des gesetzlich Vertretenen maßgebend sind. Die Einwilligung der Eltern dagegen ist nicht Ausfluß der Sorge für die Person des Kindes, sondern ein den Eltern mit Rücksicht auf die ihnen geschuldete Ehrerbietung in ihrem persönlichen Interesse und im Interesse der Familie beigelegtes eigenes Recht.[5])

---

[1]) Ein solcher Verzicht wird im Falle b regelmäßig einer Verzeihung gleichkommen; Mot. Bd. 4 S. 602; Mugdan S. 323.

[2]) Prot. Bd. 4 S. 317 ff.

[3]) Gleichgültig dabei ist, ob die Einwilligung mit Recht oder zu Unrecht versagt wird.

[4]) Prot. Bd. 4 S. 321.

[5]) Staudinger § 1305 Anm. 5.

Da § 1621 zur Verheiratung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erfordert, sondern nur von der erforderlichen „elterlichen" Einwilligung spricht, die nach § 1305 nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eingeholt werden muß, kann einer volljährigen Tochter, die sich im Falle ihrer Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht oder im Falle ihrer Stellung unter vorläufige Vormundschaft ohne die nach § 1304 erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verheiratet hat, die Aussteuer nicht verweigert werden. Hiernach steht in dieser Beziehung eine nach § 114 entmündigte oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellte Tochter einer minderjährigen Tochter nicht gleich.[6]) Freilich deckt sich meist die Person des gesetzlichen Vertreters mit der des Vaters oder der Mutter. In diesem Falle schließt die Erteilung der einen Einwilligung die der anderen in sich. Andererseits berechtigt der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters selbst dann nicht zur Verweigerung der Aussteuer, wenn die Vertretung einem Elternteile zusteht.

Ist eine minderjährige Tochter nach § 3 für volljährig erklärt worden, so bedarf sie zur Eheschließung in der Zeit zwischen dem 18. und 21. Lebensjahre trotz ihrer Volljährigkeitserklärung der elterlichen Einwilligung. Die Eltern sind berechtigt, ihr die Aussteuer zu verweigern, wenn sie die elterliche Einwilligung nicht einholt. Daß die elterliche Einwilligung trotz Volljährigkeitserklärung notwendig ist, beruht darauf, daß das 21. Lebensjahr als Grenze der Verpflichtung festgesetzt ist, die elterliche Einwilligung zur Eingehung der Ehe einzuholen.

Einen Unterschied zwischen der minderjährigen und der für volljährig erklärten Tochter macht das Gesetz insofern, als die von einer für volljährig erklärten Tochter ohne elterliche Einwilligung geschlossene Ehe nicht der Anfechtung nach § 1331 unterliegt. Der für volljährig erklärten Tochter kann auch nach § 1308 auf ihren Antrag die verweigerte elterliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; ja das Vormund-

---

[6]) Planck §§ 1621 Bem. 3, 1304 Bem. 2; Rothe S. 25; and. Ans. Spahn S. 70; Süßheim S. 397 ff.

schaftsgericht muß sie sogar ersetzen, wenn die Eltern die Einwilligung ohne wichtigen Grund verweigern. Ist die Einwilligung ersetzt worden, so sind die Eltern zur Verweigerung der Aussteuer nicht mehr berechtigt.[7]) Die Einwilligung muß aber tatsächlich ersetzt worden sein. Daß sie ersetzt worden wäre, wenn die Tochter es beantragt hätte, genügt nicht.[8])

Erteilt nachträglich der Aussteuerpflichtige seine Zustimmung zur Heirat, so ist dadurch sein Verweigerungsrecht nicht beseitigt.[9]) Denn § 1621 spricht von „Einwilligung". „Einwilligung" aber ist nach § 183 die vorherige Zustimmung zu einem Geschäft. Sollte die nachträgliche Zustimmung das Verweigerungsrecht zum Erlöschen bringen können, so hätte das Gesetz zweifellos von der erforderlichen elterlichen „Genehmigung" gesprochen. Indes wird man unter Umständen die nachträgliche Zustimmung zur Heirat als einen Verzicht auf die Einrede auffassen können.[10])

Lebte die Tochter bei Eingehung der Ehe des guten Glaubens, daß sie die elterliche Einwilligung nicht brauche, so wird der Aussteuerpflichtige die Aussteuer nicht verweigern dürfen. Denn man wird der Tochter den Mangel der elterlichen Einwilligung nur anrechnen dürfen, wenn sie deren Einholung schuldhafterweise unterlassen hat.

Entdeckt der Aussteuerpflichtige erst nach Gewährung der Aussteuer, daß er sie verweigern durfte, so kann er die Aussteuer als ungerechtfertigte Bereicherung nach § 813 zurückverlangen. Denn dem Anspruch stand eine Einrede entgegen, durch die die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde.

Wer zur Erteilung der elterlichen Einwilligung berechtigt ist, bestimmt sich nach § 1305. Danach kommt bei einem ehelichen Kinde zunächst der Vater, bei einem unehelichen Kinde die Mutter in Betracht. Ist jedoch der Vater gestorben oder stehen ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zu,

---

[7]) Denkschr. S. 221; Prot. Bd. 4 S. 320; Staudinger § 1621 Anm. 1a; unrichtig Süßheim S. 398.

[8]) Knitschky S. 96.

[9]) And. Ans. Starke S. 74.

[10]) vgl. Kuhlenbeck S. 227; Opet S. 157; Spahn S. 70; Staudinger § 1621 Anm. 1a.

so tritt an seine Stelle die Mutter. Dem Tode des aussteuerpflichtigen Elternteils steht es gleich, wenn der Verpflichtete zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Danach kann es vorkommen, daß der Vater z. B. zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet ist, das Einwilligungsrecht aber der Mutter zusteht oder umgekehrt. In diesem Falle kann sich der in Anspruch genommene Elternteil nur auf den Mangel der Einwilligung desjenigen Elternteils berufen, dessen Zustimmung das Gesetz fordert.[11]) Andrerseits kann die Einrede des Mangels der erforderlichen elterlichen Einwilligung auch derjenige Elternteil geltend machen, dessen Einwilligung nach § 1305 nicht erforderlich ist.[12]) Hat aber der Elternteil, dessen Zustimmung erforderlich ist, eingewilligt, so kann der andere aussteuerpflichtige Elternteil die Aussteuer nicht deshalb verweigern, weil er selbst seine Einwilligung nicht gegeben hat.[13])

Verheiratet sich die Tochter zum zweiten Male, und zwar mit Einwilligung der Eltern, oder bedarf sie zur Eingehung der zweiten Ehe der elterlichen Einwilligung nicht mehr, so können ihr die Eltern die Ausstattung nicht aus dem Grunde vorenthalten, weil sie bei Eingehung der ersten Ehe die erforderliche elterliche Einwilligung nicht eingeholt hatte.[14])

b) Einen zweiten Grund für die Verweigerung der Aussteuer gibt das Bürgerliche Gesetzbuch den Eltern durch die Bestimmung des Abs. 2 von § 1621. Diese Bestimmung lautet dahin, daß der Vater und die Mutter die Aussteuer verweigern können, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.[15]) Die Tatsachen, die das Pflichtteilsentziehungsrecht begründen, sind im § 2333 enthalten. Dabei ist zu beachten, daß bei der Aussteuer

---

[11]) Prot. Bd. 4 S. 321.

[12]) Knitschky S. 97; Rothe S. 27; Planck § 1621 Bem. 1; Staudinger § 1621 Anm. 1.

[13]) Holt die Adoptivtocher die erforderliche Einwilligung des Annehmenden zur Eheschließung nicht ein, so kann dieser ebenfalls die Aussteuer verweigern.

[14]) Opet S. 156; Planck § 1621 Bem. 1; Spahn S. 70; Staudinger § 1621 Anm. 1a.

[15]) Prot. Bd. 4 S. 322.

der Verpflichtete die Stellung des Erblassers einnimmt. Dementsprechend kann die Aussteuer verweigert werden:

1. wenn die Tochter dem Verpflichteten oder seinem Ehegatten nach dem Leben trachtet;
2. wenn sich die Tochter einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Verpflichteten oder des Ehegatten des Verpflichteten schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn die Tochter von ihm abstammt;
3. wenn die Tochter sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn die Tochter die ihr dem Verpflichteten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn die Tochter einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Verpflichteten führt.

Das Verweigerungsrecht nach § 1621 Abs. 2 setzt nach dem Wortlaute des Gesetzes voraus, daß die Berechtigung zur Entziehung des Pflichtteils in der Person des Verpflichteten entstanden ist. Daher kann das Verweigerungsrecht nicht geltend gemacht werden, wenn sich die Person des Verpflichteten mit der Person desjenigen nicht deckt, gegen den sich die Tochter der Verfehlung schuldig gemacht hat. Dieser Grundsatz hat aber nur in den oben unter Ziff. 4 u. 5 aufgezählten Fällen Geltung. In den Fällen unter Ziff. 1—3 dagegen kann sich der Verpflichtete auch auf die Verfehlung der Tochter berufen, der sie sich gegenüber dem Ehegatten des Verpflichteten schuldig gemacht hat. Voraussetzung hierfür ist hinsichtlich einer Verfehlung gegen den Ehegatten des Verpflichteten, daß die Ehe zwischen dem Verpflichteten und seinem Ehegatten zur Zeit der Geltendmachung des Aussteueranspruchs rechtsgültig besteht.[16])

Wird von dem Verweigerungsrechte Gebrauch gemacht, so wird die Geltendmachung des Aussteueranspruchs in vollem Umfange gehemmt. Hierdurch unterscheidet sich der Aussteueranspruch von dem Unterhaltsanspruch. Denn bei letzterem ist nach § 1611

---

[16]) vgl. Starke S. 75.

der Verpflichtete trotz Vorliegens der Pflichtteilsentziehungsgründe weiterhin gezwungen, dem Berechtigten wenigstens noch den notdürftigen Unterhalt zu gewähren.

Das Verweigerungsrecht wird unabhängig davon begründet, ob sich die Tochter vor oder nach Eingehung ihrer Ehe der Verfehlung schuldig macht. Hat jedoch der Verpflichtete seine Aussteuerpflicht erfüllt, ehe sich die Tochter der Verfehlung schuldig machte, so ist die Zurückforderung der gewährten Aussteuergegenstände wegen nachträglicher Verfehlung ausgeschlossen.[17])

Ebenso entfällt das Verweigerungsrecht, wenn der Verpflichtete der Tochter ihre Verfehlung verzeiht.[18]) Opet und Spahn bestreiten zwar den Untergang des Verweigerungsrechts durch Verzeihung. Da aber § 1621 Abs. 2 schlechthin von dem Recht zur Pflichtteilsentziehung spricht, kommen zweifellos die Bestimmungen über die Entziehung des Pflichtteils zur Anwendung, soweit sich aus der Natur des Aussteueranspruchs nichts anderes ergibt. Denn was für das Pflichtteilsrecht gilt, kann unbedenklich auch auf die Aussteuer übertragen werden, weil beiden das gleiche gesetzgeberische Motiv zugrunde liegt. Daraus folgt vor allem die Anwendbarkeit des § 2337. Und dieser läßt das Entziehungsrecht durch Verzeihung erlöschen.

Gleichgültig ist dabei, ob der Verpflichtete der Tochter vor oder nach Abschluß der Ehe verzeiht.[19]) Nach Kuhlenbeck[20]) soll die Verzeihung ohne Einfluß sein, wenn sie erst nach Eingehung der Ehe erfolgt. Dies trifft aber nicht zu, weil nach § 1623 der Aussteueranspruch binnen Jahresfrist seit Abschluß der Ehe geltend gemacht werden kann. Erfolgt nun innerhalb dieses Zeitraumes die Verzeihung, so kann die Tochter unzweifelhaft bis Ablauf dieser einjährigen Frist ihren Aussteueranspruch geltend machen. Hierfür spricht auch Satz 2 des § 2337 bei entsprechender Anwendung auf die Aussteuer. Ist jedoch die

---

[17]) Opet S. 157; Spahn S. 70; Staudinger § 1621 Anm. 1 b.

[18]) Planck § 1621 Bem. 2; Staudinger § 1621 Anm. 1 b; and. Ans. Opet S. 157; Spahn S. 70.

[19]) Knitschky S. 97 u. 128; Planck § 1621 Bem. 2; Staudinger § 1621 Anm. 1 b; Türcke § 1621 Note 5.

[20]) Kuhlenbeck § 1621 Note 2.

einjährige Verjährungsfrist ergebnislos abgelaufen, so ist darnach allerdings die Verzeihung wirkungslos. Somit ist für den Zeitpunkt der Verzeihung nicht die Zeit der Eheschließung, sondern die Zeit der Geltendmachung des Aussteueranspruchs maßgebend.

Die Verzeihung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ob eine stillschweigende Verzeihung vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

Da der Verpflichtete zur Verweigerung der Aussteuer nur berechtigt ist, wenn sich die Verfehlung der Tochter gegen ihn oder seinen Ehegatten richtete, kann auch die Verzeihung nur von dem Verpflichteten ausgehen. Selbst wenn der durch die Verfehlung der Tochter betroffene Ehegatte des Verpflichteten der Tochter verzeiht, so reicht diese Verzeihung nicht aus, sondern es ist noch die Verzeihung des Verpflichteten erforderlich. Andrerseits genügt aber auch die Verzeihung des Verpflichteten, auch wenn sein Ehegatte, gegen den die Tochter gefehlt hat, nicht verzeiht.[21])

Bringt die Tochter gegen die Einrede des Verpflichteten, er sei wegen Verfehlung der Tochter zur Verweigerung der Aussteuer berechtigt, die Einrede der Verzeihung vor, so liegt ihr dafür die Beweisführung ob.

c) Schließlich kann der Aussteuerpflichtige die Aussteuer auch aus dem Grunde verweigern, weil der Aussteueranspruch bereits verjährt ist. Nach § 1623 Satz 2 verjährt er in einem Jahre von Eingehung der Ehe ab. Diese kurz bemessene Verjährungsfrist entspricht der Natur des Aussteueranspruchs.[22]) Denn da die Aussteuer die Einrichtung des Haushalts der Tochter bezweckt, wird dieser Zweck regelmäßig entfallen, wenn die Tochter bereits länger als ein Jahr verheiratet ist. Aber auch mit Rücksicht auf die Eltern, die möglichst bald ihrer Verpflichtung ledig sein sollen, wurde eine kurze Frist festgesetzt.

Die Bestimmung des § 1623 Satz 2 ist unzweifelhaft eine

---

[21]) Auch dem Annehmenden steht das Verweigerungsrecht zu. Doch kann er der Tochter die Aussteuer wegen einer gegen ihre leiblichen Eltern gerichteten Verfehlung nicht verweigern.

[22]) Prot. Bd. 4 S. 323.

Ausnahme von § 195.[23]) Ob sie auch eine Ausnahme von § 194 Abs. 2 ist, ist bestritten.[24])

M. E. bedeutet sie eine Abweichung von § 194 Abs. 2, wonach ein Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnisse der Verjährung nicht unterliegt. Er verjährt nur, soweit er nicht auf die Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist. Da der Aussteueranspruch einem familienrechtlichen Verhältnisse entspringt und die weitere Voraussetzung des § 194 Abs. 2 für ihn ohne Belang ist, dürfte er also an sich nicht der Verjährung unterliegen.

Auf die Verjährung des Aussteueranspruchs finden die Bestimmungen der §§ 198 ff. in Verb. mit §§ 196, 197 keine Anwendung, sondern das Gesetz bestimmt als Verjährungsbeginn den Tag der Eheschließung. Dagegen kommen die Vorschriften der §§ 187 Abs. 1 u. 188 über die Berechnung der Verjährungsfrist sowie die Bestimmungen über Hemmung und Unterbrechung[25]) zur Anwendung. Bestritten ist die Anwendbarkeit des § 204. Süßheim[26]) und Spahn[27]) verneinen sie, während sie die herrschende Lehre bejaht. Süßheim begründet seine Ansicht damit, daß die Gründe, die zur Schaffung des § 204 führten: Unerfahrenheit und Unselbständigkeit des Kindes sowie seine Abhängigkeit von den Eltern, entfielen, sobald die Tochter verheiratet wäre. Aber abgesehen davon, daß die Gründe teilweise auch bei der minderjährigen verheirateten Tochter zutreffen können, erwog der Gesetzgeber bei Schaffung des § 204 auch, daß „die Rücksicht auf das der Schonung dringend bedürftige Pietätsverhältnis, das zwischen diesen Personen[28]) bestehe, gebiete, jede Störung fernzuhalten und zu einer solchen auch dadurch keinen Anlaß zu geben, daß bei zweifelhaften Ansprüchen der eine oder

---

[23]) Fischer-Henle § 1623 Anm. 2.
[24]) Dafür Döring, Rothe S. 35; Opet S. 154; dagegen Jesch S. 43.
[25]) BGB. §§ 202 f., 208 f.
[26]) S. 396.
[27]) S. 71.
[28]) D. h. zwischen Eltern und Kindern.

andere Teil genötigt werde, zur Verhinderung des Ablaufs der Verjährung den Klageweg zu betreten.[29])

Durch die eingetretene Verjährung wird ein Leistungsverweigerungsrecht begründet. Von Amts wegen wird die Verjährung nicht berücksichtigt. Versäumt der Beklagte also im Rechtsstreit, in dem der Aussteueranspruch geltend gemacht wird, die Einrede der Verjährung vorzubringen, so erfolgt seine Verurteilung zur Gewährung einer angemessenen Aussteuer. Das gleiche gilt, wenn der Verpflichtete auf die Geltendmachung der Einrede ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet.

Gewährte der Verpflichtete die Aussteuer in Unkenntnis der Verjährung, so kann er sie nach § 222 Abs. 2 nicht zurückfordern.

Der rechtskräftig festgestellte Aussteueranspruch verjährt nach allgemeinen Grundsätzen erst in 30 Jahren.[30])

§ 14.

Erstmalige Aussteuerung.

Der Aussteueranspruch der Tochter ist mit der einmaligen Gewährung einer angemessenen Aussteuer erfüllt. Voraussetzung ist, daß zur Zeit der Aussteuergewährung eine rechtsgültige Ehe bestand.

Somit kann die Tochter bei Eingehung einer zweiten Ehe keine neue Aussteuer verlangen, selbst dann nicht, wenn die Aussteuer ihrer ersten Ehe ohne ihr Verschulden untergegangen ist.[1])

Da § 1622 ausdrücklich hervorhebt, „wenn sie ... von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat", kann der Vater bezw. die Mutter die Aussteuer vorenthalten, wenn die Tochter von der Mutter bezw. dem Vater für die erste Ehe eine Aussteuer erhalten hatte.[2])

---

[29]) Mot. Bd. 1 S. 324; Neumann § 1623; Planck § 1623 Bem. 3; Staudinger § 1623.

[30]) BGB. § 218; vgl. auch § 220.

[1]) Prot. Bd. 4 S. 322; sächs. BGB. § 1615; anders das gemeine Recht: Dernburg, Pand. Bd. 3 § 15 Note 7.

[2]) Brettner S. 226; Staudinger § 1622 Anm. 2.

Dagegen sind die Eltern von ihrer Aussteuerpflicht nicht befreit, wenn die Tochter bei Eingehung der ersten Ehe von einem Dritten zur Einrichtung des Haushalts eine Zuwendung erhalten hatte.[3]) Soweit diese zu einer angemessenen Aussteuer für die neue Ehe ausreicht, muß sie sich die Tochter allerdings anrechnen lassen.[4])

Ist die Aussteuer der ersten Ehe zur Zeit der ersten Eheschließung angemessen gewesen, ist sie dies aber zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe nicht, so kann die Tochter keine Erhöhung der Aussteuer auf das nunmehr Angemessene fordern. Denn maßgebend für die Angemessenheit dieser Aussteuer ist der Zeitpunkt der ersten Eheschließung. Waren damals die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist die Geltendmachung des Aussteueranspruchs bei Eingehung der zweiten oder einer weiteren Ehe ausgeschlossen. War dagegen zur Zeit der ersten Eheschließung die Aussteuer wegen nur teilweiser Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen nicht angemessen, so kann die Tochter bei Eingehung einer zweiten Ehe eine Ergänzung der Aussteuer bis zur Grenze der Angemessenheit fordern, falls jetzt der Aussteuerpflichtige vollleistungsfähig ist. Denn wenn das Gesetz im § 1622 von Aussteuer spricht, so ist damit eine „angemessene" Aussteuer gemeint.[5])

Der Ergänzung der Aussteuer steht auch nicht entgegen, daß der Aussteueranspruch binnen Jahresfrist von Eingehung der Ehe ab verjährt. Denn hat die Tochter bei der ersten Ehe gar keine Aussteuer bekommen, so kann sie, wie sich aus § 1622 folgern läßt, eine solche bei der Eingehung einer zweiten Ehe verlangen. Sollte sie da nicht auch das Recht haben, eine Ergänzung der Aussteuer zu fordern, wenn die Aussteuer der ersten Ehe nicht angemessen war?

Wie bereits oben § 11a erwähnt, haben die Eltern das Recht, die schon vor der Ehe als Aussteuer gewährten Gegenstände nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Be-

---

[3]) Knitschky S. 97; vgl. oben § 4 a. E.
[4]) vgl. oben § 11b.
[5]) Planck § 1622 Bem. 1; Staudinger § 1622 Anm. 1.

reicherung zurückzufordern, wenn jene Ehe nicht zustande gekommen oder nichtig oder anfechtbar war und im letzteren Falle auch angefochten worden ist.

Machen die Eltern ihr Rückforderungsrecht geltend, so muß die Tochter die für die erste, nicht zustande gekommene Ehe als Aussteuer gewährten Gegenstände herausgeben. Geht sie darnach eine zweite Ehe ein, die tatsächlich zum Abschluß kommt, so kann sie unter den Voraussetzungen des § 1620 eine neue Aussteuer verlangen.

Fordern aber die Eltern die schon vor der ersten, aber nicht zustande gekommenen Ehe als Aussteuer gewährten Gegenstände nicht zurück, sondern sollen diese Sachen die Aussteuer für die zweite, zustande gekommene Ehe bilden, so können sie die frühere Aussteuer auf die neue anrechnen.[6]) Jedoch müssen sie die Aussteuer insoweit ergänzen, als sie sich zur Zeit der zweiten Eheschließung der Tochter in besseren Vermögensverhältnissen als zur Zeit der Eingehung der ersten Ehe befinden und die für die erste Ehe gewährte Aussteuer im Hinblick auf die Vermögenslage der Eltern bei Eingehung der zweiten Ehe die Grenze des Angemessenen nicht erreicht.

§ 15.

Der Untergang des Aussteueranspruchs.

a) Der Aussteueranspruch geht unter, sobald der Aussteuerpflichtige eine angemessene Aussteuer gewährt hat.[1]) Insoweit, als der Verpflichtete trotz bestehender Leistungsfähigkeit keine angemessene Aussteuer gewährt hat, bleibt der Aussteueranspruch bestehen.[2])

Gewährt der Aussteuerpflichtige statt der Aussteuergegenstände den zur Aussteuer erforderlichen Geldbetrag, so muß er besonders

---

[6]) Fischer-Henle § 1622 Anm. 1; Planck § 1622 Bem. 2. Diese Anrechnung ist keine Aufrechnung; vgl. Starke S. 65.

[1]) vgl. oben § 14.

[2]) Das Aussteuerschuldverhältnis geht auch unter, wenn der Berechtigte nach §§ 362 Abs. 1, 364 Abs. 1 an Stelle der geschuldeten Leistung eine andere an Erfüllungsstatt annimmt.

betonen, daß er das Geld zum Zwecke der Aussteuerung gibt. Andernfalls läuft er Gefahr, von seiner Aussteuerverbindlichkeit nicht befreit zu werden, indem die Tochter ohne ihre Schuld z. B. das Geld als nicht zur Aussteuer gegeben ansieht und es infolgedessen zu einem anderen Zwecke verwendet. Um sich schadlos zu halten, könnten die Eltern nur auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung klagen. Bestimmt dagegen der Aussteuerpflichtige ausdrücklich oder läßt sich aus konkludenten Handlungen des Aussteuerschuldners schließen, daß das von ihm gegebene Geld zur Aussteuer verwendet werden soll, verwendet es aber die Tochter oder deren Ehemann zu anderen Zwecken, so hat die Tochter keinen Anspruch auf Aussteuer mehr.[3])

b) Der Aussteueranspruch erlischt auch durch Verzicht der Tochter. Denn in der Regel kann auf alle Ansprüche rechtsverbindlich verzichtet werden. Wo ausnahmsweise[4]) Verzicht auf einen Anspruch ausgeschlossen sein soll, da sagt dies das Gesetz ausdrücklich. Daraus, daß beim Aussteueranspruch eine besondere Bestimmung fehlt, die den Verzicht ausschließt, folgt, daß der Aussteueranspruch verzichtbar ist.[5])

Ob der Verzicht vor oder nach der Eheschließung erklärt wird, ist gleichgültig.[6]) Er hebt die Verpflichtung des aussteuerpflichtigen Elternteils aber nur auf, wenn der Verpflichtete ihn annimmt.[7])

Verzichtet die Tochter gegenüber ihrem allein haftenden Vater auf ihren Aussteueranspruch, so wirkt dieser Verzicht regelmäßig auch der Mutter gegenüber. Denn diese ist zur Gewährung der Aussteuer eben nur verpflichtet, wenn der Vater leistungsunfähig, tot, für tot erklärt, oder wenn eine Rechtsverfolgung gegen ihn

[3]) Süßheim S. 390.

[4]) BGB. §§ 1614, 1714

[5]) Dernburg, Familienrecht S. 239; Opet S. 153; Planck § 1623 Bem. 3; Rothe S. 13; Spahn S. 71; Staudinger § 1623 Anm. 3.

[6]) Aud. Anf. Cosack Bd. 2 S. 520.

[7]) Planck § 397 Bem. 1. Ist die Aussteuerberechtigte bereits verheiratet, so sind beim Verzicht die §§ 1395, 1398, 183 zu beachten. Die minderjährige oder bevormundete Tochter verzichtet durch ihren gesetzlichen Vertreter oder persönlich unter Zustimmung des Vertreters. Ist die Person des Aussteuerschuldners mit der des gesetzlichen Vertreters vereinigt, so ist ein Pfleger für die Verzichtsleistung zu bestellen. Beachte § 1643 gegenüber §§ 1812, 1915.

im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Tritt aber nach Verzichtleistung einer jener Fälle ein, wodurch die subsidiäre Haftung der Mutter begründet wird, so ist es nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, ob durch den Verzicht gegenüber dem Vater auch die Mutter von ihrer Verpflichtung befreit werden sollte. Daß in diesem Falle jeder Verzicht gegenüber dem Vater für die Mutter befreiende Wirkung hat, kann nicht schlechthin behauptet werden.[8])

Ein Verzicht gegenüber der Mutter befreit den Vater nicht, selbst dann nicht, wenn ein Grund vorliegt, der die subsidiäre Haftung der Mutter begründet, dieser Grund aber noch vor der Eheschließung wegfällt.

Auch nur auf einen Teil der Aussteuer kann rechtsverbindlich verzichtet werden.

Da bei teilweiser Leistungsfähigkeit des Vaters die Mutter bis zur Grenze der Angemessenheit für den noch fehlenden Teil der Aussteuer haftet, wird im Zweifel die Mutter durch den Verzicht der Tochter gegenüber dem Vater nur insoweit befreit, als dieser verpflichtet war. Soweit sie selbst die Verpflichtung trifft, bleibt sie verhaftet, wenn die Tochter auf den Anspruch nicht überhaupt verzichtet.[9])

c) Schließlich bewirkt auch ein zwischen der Tochter und dem Aussteuerpflichtigen über die Aussteuerforderung geschlossener Vergleich den Untergang des Aussteueranspruchs.

Der Vergleich ist ein Vertrag, bei dem die sich vergleichenden Personen gegenseitig nachgeben. Das gegenseitige Nachgeben steht aber einem teilweisen Verzichte gleich. Da beim Aussteueranspruch ein Verzicht möglich ist, wird also auch die Zulässigkeit des Vergleichs nicht bestritten werden können.

Wie ein Verzicht gegenüber dem allein haftenden Vater in der Regel auch der Mutter gegenüber wirkt, so läßt ebenfalls ein zwischen dem Vater und der Tochter abgeschlossener Vergleich über die Aussteuer die Aussteuerverpflichtung der Mutter insoweit nicht

---

[8]) Jesch S. 49; Staudinger § 1623 Anm. 3; and. Ans. Opet S. 153; Rothe S. 13; Planck § 1623 Bem. 3.

[9]) Die gleichen Grundsätze finden auch auf den Verzicht der Adoptivtochter Anwendung.

zur Entstehung gelangen, als der gesetzliche Aussteuerumfang die festgesetzte Vergleichssumme übersteigt. In Höhe der Vergleichssumme aber haftet bei Vorliegen der Voraussetzungen die Mutter hilfsweise. Ist dagegen der aussteuerpflichtige Vater leistungsunfähig oder tot oder für tot erklärt, oder ist seine Rechtsverfolgung im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert, so bleibt die Nachhaftung der Mutter in vollem Umfange durch einen Vergleich zwischen dem Vater und der Tochter unberührt.

Aus der Vertragsnatur des Vergleichs ergibt sich, daß ein Vergleich über die Aussteuerforderung zwischen der Tochter und der Mutter dem Vater gegenüber wirkungslos ist.

Im übrigen finden auf den Vergleich über die Aussteuer die für den Verzicht geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung.[10])

d) Weitere Erlöschungsgründe des Aussteueranspruchs sind der Erlaßvertrag nach § 397, die Hinterlegung (§§ 372, 378) und die Aufrechnung mit der Aussteuerforderung des Aussteuerberechtigten gegen Forderungen des Aussteuerpflichtigen an ihn (§§ 387, 389).[11])

§ 16.

Die Übertragbarkeit des Aussteueranspruchs und der Aussteuerverpflichtung.

Nach §§ 398 ff. ist jedes Recht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes übertragbar. Eine Ausnahme von der aus §§ 398, 413 folgenden Regel der Übertragbarkeit von Rechten besteht beim Aussteueranspruch. Dieser ist nach § 1623 nicht übertragbar. Diese Unübertragbarkeit beruht auf dem wenn auch nur in beschränktem Umfang höchstpersönlichen Charakter des Aussteueranspruchs. Höchstpersönlich einerseits ist der Aussteueranspruch deshalb, weil er nur einer bestimmten Person wegen ihrer familienrechtlichen Stellung zu dem Aussteuerschuldner zusteht und sich nach den persönlichen Verhältnissen der

[10]) Über den Zwangsvergleich im Konkurs vgl. Starke S. 62.

[11]) Über die Aufrechnung beim Aussteueranspruch vgl. unten § 16.

Beteiligten bemißt. Andrerseits ist seine Höchstpersönlichkeit beschränkt, weil die Grundsätze der Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs, wie unten näher ausgeführt werden wird, Ausnahmen erleiden.

Die Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs bedingt, daß die Abtretung des Anspruchs unzulässig und rechtlich unwirksam ist. Weiter hat die Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs zur Folge, daß er nach § 1274 Abs. 2 BGB. nicht verpfändet und nach § 851 ZPO. nicht gepfändet werden kann. Deshalb ist auch eine Aufrechnung gegen ihn unmöglich (§ 394).[1])

Mit der Unpfändbarkeit des Aussteueranspruchs hängt auch zusammen, daß nach § 1 Abs. 1 u. 4 KO. der Aussteueranspruch nicht zur Konkursmasse der Tochter oder ihres Mannes gehört.[2])

Schließlich folgt aus der Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs noch, daß an ihm nach § 1069 Abs. 2 kein Nießbrauch bestellt werden kann.

Die Grundsätze von der Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs werden dadurch durchbrochen, daß die Übertragung des Aussteueranspruchs und der Aussteuerpflicht kraft Gesetzes für zulässig erklärt werden muß. Denn wenn § 1623 bestimmt: „Der Anspruch auf Aussteuer ist nicht übertragbar", so will das Gesetz damit nur die rechtsgeschäftliche Übertragung ausschließen. Dies läßt sich daraus folgern, daß das Gesetz selbst durch die Verweisung auf § 1607 Abs. 2 im § 1620 Abs. 2 den Übergang des Aussteueranspruchs von dem Aussteuergläubiger auf eine andere Person vorschreibt.

Die Zulässigkeit der Übertragung des Aussteueranspruchs und der Aussteuerverpflichtung kraft Gesetzes ist wesentlich für die Frage der Vererblichkeit des Rechts und der Verpflichtung.

Die Vererblichkeit des Aussteueranspruchs und der Aussteuerpflicht ist in der Literatur bestritten. Die herrschende Lehre spricht sich für die unbeschränkte Vererblichkeit beider aus.[3]) Und dies

---

[1]) Über die Aufrechnung mit dem Aussteueranspruch gegen andere Forderungen vgl. oben § 15d.

[2]) vgl. unten § 17c; Jaeger § 1 Anm. 31.

[3]) Denkschr. S. 211; Fränkel S. 121; Knitschky S. 98; Mugdan S. 1169; Planck § 1623 Bem. 2; Rothe S. 12; Spahn S. 71; Staudinger

mit Recht. Der Gesetzgeber würde für den Aussteueranspruch, wenn er dessen Vererbung hätte für unzulässig erklären wollen, eine entsprechende Vorschrift gegeben haben, wie er es im § 1615 bei dem höchstpersönlichen Unterhaltsanspruch getan hat. Da aber eine solche Bestimmung fehlt, ist der Aussteueranspruch unbeschränkt vererblich. Dies im Gesetz besonders hervorzuheben, erachtete die 2. Kommission für überflüssig.[4])

Voraussetzung für die Vererblichkeit des Aussteueranspruchs und der Aussteuerpflicht ist, daß der Aussteueranspruch bereits erworben ist. Also ist für die Vererblichkeit maßgebend, daß der Aussteuerpflichtige bezw. -berechtigte erst nach Eingehung der Ehe gestorben ist.[5])

Liegen die Voraussetzungen für die aktive und passive Vererblichkeit des Aussteueranspruchs vor, so greifen dann die Bestimmungen des Erbrechts Platz.[6]) Daß der Aussteueranspruch auch schon rechtshängig geworden ist, ist nicht notwendig.[7])

Wegen der vermögensrechtlichen Natur der Aussteuerverbindlichkeit ist nicht unbedingt notwendig, daß der Aussteuerpflichtige in Person zu leisten hat. § 267 bestimmt, daß auch ein Dritter die Leistung bewirken kann, wenn der Schuldner nicht in Person zu leisten hat. In Person zu leisten hat er aber im Zweifel nur beim Dienstvertrage (§ 613), beim Auftrage (§ 664), beim Verwahrungsvertrage (§ 691) und beim Gesellschaftsvertrage (§ 713).

Mithin ist der Aussteuerpflichtige, sobald nichts anderes bestimmt ist, von seiner Verpflichtung zur Gewährung einer Aus-

---

§ 1623 Anm. 2; Süßheim S. 395; Opet S. 154 bejaht die aktive Vererblichkeit unbeschränkt; Matthiaß S. 336 aber läßt den Aussteueranspruch mit dem Tode der Eltern erlöschen.

[4]) Denkschr. S. 222; Dernburg, Familienrecht § 72 II, 4; Fischer-Henle § 1623 Anm. 2; Kuhlenbeck § 1623 Note 1; Mugdan S. 968, 1169; Neumann § 1623 Note 1; Prot. Bd. 4 S. 323, Bd. 6 S. 298; Planck § 1623 Bem. 2; Staudinger § 1623 Anm. 2.

[5]) vgl. hierzu oben § 12.

[6]) vgl. oben § 9 B b und Spahn S. 71, der irrigerweise vom „Erlöschen" des Aussteueranspruchs redet, wenn der Aussteuerpflichtige vor der Eheschließung der Tochter stirbt.

[7]) Rechtshängigkeit des Aussteueranspruchs fordert Opet S. 154 zur passiven Vererblichkeit.

steuer befreit, wenn ein Dritter seine, d. h. des Aussteuerpflichtigen Verbindlichkeit erfüllt. Freilich muß der Dritte besonders zum Ausdruck bringen, daß er die von dem Aussteuerpflichtigen geschuldete Leistung bewirken will. Die Einwilligung des Aussteuerschuldners ist dazu nicht erforderlich.[8])

Auch die Übernahme der Aussteuerschuld durch einen Dritten ist nicht ausgeschlossen. Wenigstens verbietet sie das Gesetz nicht. Auch steht sie mit dem Wesen der Aussteuerverbindlichkeit nicht in Widerspruch. Ebensowenig wird durch sie das Interesse der Aussteuerberechtigten gefährdet. Denn §§ 414, 415 erfordern ihre Mitwirkung bei Abschluß des Schuldübernahmevertrags. Diese Mitwirkung geschieht in der Form, daß die Tochter entweder den Vertrag selbst mit dem neuen Aussteuerpflichtigen schließt oder den zwischen dem alten und dem neuen Aussteuerschuldner geschlossenen Schuldübernahmevertrag genehmigt. Die Schuldübernahme ist natürlich erst möglich, wenn die Aussteuerverpflichtung tatsächlich besteht.[9]) Rechtsgültig ist der Schuldübernahmevertrag nur dann, wenn er von den Beteiligten in der oben geschilderten Form geschlossen wird. Der Neuverpflichtete übernimmt die Aussteuerverbindlichkeit so, wie sie für den früheren Aussteuerschuldner bestand. Insbesondere stehen ihm nach § 417, wie früher dem Urschuldner, die Einreden und Einwendungen der §§ 1621, 1622 zu.

§ 17.

Die Geltendmachung des Aussteueranspruchs im Prozesse.

Der Aussteueranspruch kann vom Tage der Eheschließung als dem Zeitpunkte seiner Entstehung ab im Wege der Klage geltend gemacht werden. Aber es würde unbillig sein und zu großen Unzuträglichkeiten führen, wollte man die Tochter der Willkür eines hartnäckigen, die Aussteuer grundlos verweigernden Vaters schutzlos preisgeben und ihr nicht die Möglichkeit bieten,

---

[8]) BGB. § 267 Abs. 1 Satz 2

[9]) Über die bedingte Schuldübernahme zukünftiger Schulden vgl. Starke S. 78.

ihren Aussteueranspruch mit Rücksicht auf die bevorstehende Hochzeit schon vor Eingehung der Ehe sicherzustellen. Als Mittel dazu stehen ihr die Feststellungsklage und die Klage auf künftige Leistung zu Gebote. Aber die Zulässigkeit beider ist bestritten.

a) § 256 ZPO. bestimmt, daß auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden kann, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Somit fordert das Gesetz für die Zulässigkeit der Feststellungsklage das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses und eines rechtlichen Interesses auf seiten des Klägers.

Das Oberlandesgericht Jena [1]) verneinte das Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses beim Aussteueranspruch und erkannte auch das Vorliegen eines bedingten Rechtsverhältnisses nicht an. Denn einerseits entstehe der Aussteueranspruch erst mit dem tatsächlichen Abschlusse der Ehe und andrerseits könne von einem bedingten Rechtsverhältnisse nur die Rede sein, „wenn eine Nebenbestimmung, kraft deren die Wirkung eines Rechtsgeschäfts von dem Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig sei, von den Parteien durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung einem Rechtsgeschäfte beigefügt sei". Diese Ansicht hat jedoch das Reichsgericht verworfen,[2]) indem es die Feststellungsklage zuläßt.

Zweifellos ist das Erfordernis des Vorliegens eines Rechtsverhältnisses erfüllt. Denn ein Rechtsverhältnis ist jedes durch die Herrschaft der Rechtsnorm über einen konkreten Tatbestand als Rechtsfolge dieses Tatbestands entstandenes rechtliches Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Sachgute.[3]) Wie bereits oben im § 10 ausgeführt, handelt es sich beim Aussteueranspruch um ein Familienrechtsverhältnis. Dieses besteht zwischen Vater bezw. Mutter einerseits und Tochter andrerseits. Demnach liegt eine Beziehung von Person zu Person und somit ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. vor.

---

[1]) Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 441.

[2]) RGE. Bd. 49 S. 370 ff., Bd. 35 S. 392 ff.; JurW. 1901 S. 597; ebenso Sprenger im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 92 S. 425 ff.

[3]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 568; Seuffert § 256 Anm. 2a.

Dafür spricht auch die Überschrift des die §§ 1616—1625 enthaltenen Abschnittes des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund dieses Familienrechtsverhältnisses entsteht nun der Aussteueranspruch. Dieser hängt jedoch von der Bedingung ab, daß der im § 1620 geforderte „Fall der Verheiratung" eintritt. Aber ein bedingtes Rechtsverhältnis genügt zur Erhebung der Feststellungsklage, zumal der bedingte Aussteueranspruch die Folge eines bereits bestehenden familienrechtlichen Verhältnisses ist.[4])

Auch das rechtliche Interesse der Tochter ist vorhanden. Denn wenn die Tochter bereits verlobt ist und der Vater ihr die Aussteuer hartnäckig und grundlos verweigert, hat jene in der Tat ein wirtschaftliches Interesse daran, durch Erhebung der Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Vaters ihren Anspruch zu sichern. Dieses wirtschaftliche Interesse reicht aber aus, um die Erhebung der Feststellungsklage zu rechtfertigen.[5])

b) Zweckmäßiger als die Feststellungsklage ist die Klage auf künftige Leistung. Denn das auf sie ergehende Urteil stellt nicht nur die Verpflichtung des Aussteuerschuldners fest, sondern enthält ein unmittelbares Leistungsgebot an den Verpflichteten. Dadurch wird der Tochter im Gegensatze zur Feststellungsklage eine neue Klage auf Leistung erspart.

§ 259 ZPO. setzt eine den Umständen nach gerechtfertigte Besorgnis voraus, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Hiernach muß wie bei der Feststellungsklage ebenfalls ein rechtliches Interesse auf seiten des Gläubigers vorliegen. Dieses ist auf die alsbaldige Verurteilung des Aussteuerschuldners gerichtet und besteht in der Besorgnis, daß sich der Verpflichtete der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit entziehen werde. Gerechtfertigt ist diese Besorgnis aus denselben Gründen, aus denen das rechtliche Interesse bei der Feststellungsklage als vorhanden angesehen wurde.

Da hiernach die Voraussetzungen des § 259 ZPO. vorliegen, ist die Klage auf künftige Leistung beim Aussteueranspruch zulässig. Dies hat auch das Reichsgericht anerkannt.[6])

---

[4]) vgl. dazu Gaupp-Stein Bd. 1 S. 570.

[5]) RGE. Bd. 49 S. 373, Bd. 35 S. 392.

[6]) Urteil v. 16. 5. 1904 in JurW. 1904 S. 389; vgl. David im Recht 1901 S. 533 ff.; Fischer-Henle § 1620 Note 1; Kuhlenbeck Note 4; Matthiaß

Nicht notwendig ist bei Erhebung der Klage auf künftige Leistung ein bereits entstandener Anspruch. Vielmehr ist nach den Ausführungen des Reichsgerichts[7]) die Klage auf künftige Leistung auch zulässig, wenn der Anspruch erst in der Zukunft entsteht. Da der Aussteueranspruch erst mit Eingehung der Ehe entsteht, kann man auch bei ihm schon vor der Heirat von einer künftigen Leistung nach § 259 ZPO. sprechen.[8])

c) Weil der Aussteueranspruch infolge seiner Unübertragbarkeit der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen ist,[9]) gehört er nicht zur Konkursmasse der aussteuerberechtigten Tochter. Denn nach § 1 KO. fällt unter die Konkursmasse nur das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört.[10])

Die Tochter kann die Erfüllung des Aussteueranspruchs nicht im Konkurse der Eltern fordern, weil die Erfüllung der Anspruchs von der Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig ist.[11])

Umgekehrt können die Gläubiger die Gewährung der Aussteuer nicht nach § 3 Ziff. 3 des Anfechtungsgesetzes anfechten. Denn diese Gesetzesvorschrift setzt unentgeltliche Verfügungen voraus. Daß und warum die Gewährung einer Aussteuer keine unentgeltliche Verfügung ist, haben wir bereits oben §§ 6 u. 7[12]) gesehen.

d) Eine minderjährige Tochter kann ihren Aussteueranspruch nur durch einen Pfleger geltend machen.[13])

e) Eingehende Behandlung verdient noch der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf die Geltendmachung des Aussteueranspruchs im Prozesse. Denn nach dem zwischen der aussteuer-

---

Bd. 2 § 103 III C, 2; Neumann § 1620 Note 3; Opet S. 149; Planck § 1620 Bem. 6; RGE. Bd. 49 S. 370 ff.; Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 72 f.; Spahn S. 69; Sprenger a. a. O. S. 425 ff.; Staudinger § 1620 Anm. 7 b.

[7]) vgl. JurW. 1904 S. 389.

[8]) vgl. dazu Gaupp-Stein Bd. 1 § 259 und JurW. 1904 S. 389.

[9]) Näheres vgl. oben § 10.

[10]) Jaeger § 1 Anm. 31; Staudinger § 1623 Anm. 1 b.

[11]) Jaeger § 63 Anm. 6; and. Ans. Opet S. 154.

[12]) Endemann S. 844; Jaeger a. a. O.; Wilmowski § 32 Nr. 3; and. Ans. Matthiaß S. 336.

[13]) BGB. §§ 1628, 1630 Abs. 2 Satz 1, 1795 Abs. 2, 181, 1909.

berechtigten Tochter und ihrem Ehemanne bestehenden Güterstande richtet es sich, wer zur Geltendmachung des Aussteueranspruchs berechtigt ist.

Da der Aussteueranspruch in vermögensrechtlicher Hinsicht einem Aussteuergegenstande gleichsteht, fällt er beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung in das eingebrachte Gut.[14]) Dies ist schon deshalb von erheblicher praktischer Bedeutung, weil der Anspruch nicht nur auf die Gegenstände geht, die zur Einrichtung des Haushalts bestimmt sind, sondern auch auf die der Frau zum persönlichen Gebrauch dienenden Sachen. Insoweit kann der Aussteueranspruch, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu einer anderen Vermögensmasse gehören als die später geleisteten Aussteuersachen selbst.

Da also der Aussteueranspruch zum eingebrachten Gute gehört, kann ihn der Ehemann der Tochter nach § 1380 in eigenem Namen gerichtlich geltend machen.[15]) Dieses Klagerecht beruht auf dem Verwaltungsrechte des Mannes. Das ehemännliche Verwaltungsrecht erleidet jedoch durch die Bestimmung des § 1375 eine Einschränkung, wonach der Mann nicht befugt ist, über eingebrachtes Gut ohne die Zustimmung der Frau zu verfügen. Zu den Verfügungen über eingebrachtes Gut gehören insbesondere Kündigung und Annahme einer geschuldeten Leistung.[16]) Daher kann der Mann nur auf Leistung an die Frau oder bloß mit Zustimmung der Frau auf Leistung an sich oder auch auf Leistung an beide Ehegatten klagen.[17]) Auch die Frau kann beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung auf Erfüllung ihres Aussteueranspruchs klagen. Aber nach § 1400 Abs. 2 bedarf sie dazu der Zustimmung des Mannes. Fehlt diese, so

---

[14]) BGB. § 1363.

[15]) Dernburg, Familienrecht S. 238 Anm. 7; Fränkel S. 121, 2; Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 105; Staudinger § 1620 Anm. 7c; and. Anf. Planck § 1620 Bem. 2.

[16]) Nicht aber die Prozeßführung. Staudinger § 1375; Planck § 1376 Bem. 2; Neumann § 1376 Note 2a; and. Anf. Endemann Bd. 2 § 176 Note 19.

[17]) Planck § 1380 Anm. 2 u. 5; Staudinger § 1380 Anm. 5.

ist die Frau nicht aktiv legitimiert. Daher muß der Richter die von der Frau ohne Zustimmung des Mannes erhobene Klage abweisen. Der Mangel der ehemännlichen Zustimmung ist von Amts wegen zu berücksichtigen, da es sich um eine nicht schlüssige Klagebegründung handelt.[18])

Nach §§ 1380 u. 1400 können beide Ehegatten gleichzeitig auf Erfüllung des Aussteueranspruchs klagen. Das ist von praktischer Bedeutung für den Fall, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes Klage erhoben, der Mann aber im Laufe des Prozesses seinen Beitritt erklärt hat. Denn in diesem Akte ist die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung seiner Frau zu erblicken. Und einem Prozeß seiner Frau beitreten bezw. ihn genehmigen kann der Mann in jeder Lage des Verfahrens. Denn das Gesetz setzt nur die „Zustimmung" des Mannes voraus, die sowohl „Einwilligung" als auch „Genehmigung" bedeutet.

Bei der Gütertrennung ist nur die Frau berechtigt, den Aussteueranspruch gerichtlich geltend zu machen. Denn da bei diesem Güterstande das Vermögen der Frau und des Mannes getrennt bleiben, gehört der Aussteueranspruch nur zu dem Vermögen der Frau.

Aus der im § 1623 Satz 1 ausgesprochenen Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs folgt, daß dieser Anspruch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach § 1439 vom Gesamtgute ausgeschlossen ist, somit in das Sondergut fällt, und bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft auf Grund des § 1522 bezw. des § 1552 zum eingebrachten Gute gehört. Da nun § 1439 besagt, daß auf das Sondergut die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1524 entsprechende Anwendung finden (§ 1525 Abs. 2), aber für die Errungenschaftsgemeinschaft auf das eingebrachte Gut der Frau die Vorschriften der §§ 1373—1383 und 1390—1417, also die Vorschriften des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung entsprechende Anwendung finden läßt, und bei der Fahrnisgemeinschaft § 1550 Abs. 2 auf die Bestimmungen des § 1525 Abs. 2 verweist, sind für diese drei Güterstände die

[18]) Gaupp-Stein Bd. 1 § 52 IV A a 1.

§§ 1380 u. 1400 maßgebend. Somit können bei dem Bestehen dieser Güterstände der Mann in eigenem Namen ohne Zustimmung der Frau [19]) und die Frau nur mit Zustimmung des Mannes den Aussteueranspruch klageweise geltend machen.[20]) Verfügen über den Anspruch dürfen beide jedoch nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten.

---

[19]) vgl. Starke S. 90.

[20]) Die Vollstreckungsklausel ist dem Manne zu erteilen (§ 723 ZPO.).

IV. Anhang.

§ 18.

Die auf die Aussteuer einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Nach Art. 203 EG. z. BGB. bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen Kinde von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Daraus, daß der Aussteueranspruch im Bürgerlichen Gesetzbuch in dem Abschnitt „Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen" behandelt wird, ergibt sich, daß die Tochter den Aussteueranspruch aus § 1620 nur hat, wenn sie die Ehe nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangen ist. Hat sie sich aber vor dem 1. 1. 1900 verehelicht, so finden auf ihren Aussteueranspruch die Bestimmungen des bisherigen Rechts Anwendung.[1]) Das gleiche gilt für eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborene uneheliche Tochter. Denn nach Art. 208 Abs. 1 bestimmt sich die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Nach Abs. 3 des Art. 208 gilt dasselbe auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind. Danach findet also auf ein solches Kind auch die Bestimmung des § 1705 Anwendung, wonach ein uneheliches Kind im Verhältnis zu der Mutter und zu deren

[1]) Habicht S. 623; Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 176, Bd. 7 S. 72 ff.; vgl. auch Art. 170 EG. z. BGB.

Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat. Daher sind für ein solches Kind auch die §§ 1620—1623 maßgebend, d. h. eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborene uneheliche Tochter hat gegen ihre Mutter einen Anspruch auf Aussteuer.[2])

Dagegen bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe, ferner inwieweit vor diesem Zeitpunkte außerehelich erzeugte Kinder aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, und vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimierte oder adoptierte Kinder als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und die Rechte ehelicher Eltern haben.[3])

Eine im Auslande geborene Tochter hat nach Art. 19 EG. z. BGB. den Aussteueranspruch aus §§ 1620 ff., wenn der Vater und im Falle seines Todes die Mutter die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Haben beide diese verloren, so steht der Tochter trotzdem der Aussteueranspruch zu, wenn ihre Reichsangehörigkeit bestehen geblieben ist. Diese Grundsätze finden nach Art. 20 EG. z. BGB. entsprechende Anwendung auf eine außerhalb des Deutschen Reichs geborene uneheliche Tochter.

Für den Aussteueranspruch der Töchter aus den landesherrlichen und den ihnen gleichgestellten Häusern sowie aus den übrigen hochadligen und den dem hohen Adel gleichstehenden Familien sind die Art. 57 u. 58 EG. z. BGB. maßgebend.[4])

---

[2]) Habicht §§ 54, 58 I; Gruchot Bd. 44 S. 39 G 2 d, S. 48 III, 1.

[3]) EG. z. BGB. Art. 207, 208 Abs. 2, 209.

[4]) vgl. auch Art. 59 EG. z. BGB. und damit § 46 bayer. Fideikommißedikts (Beilage VII zum Titel V § 4 VII.).